Kanton Zürich **Richtplan**

Teilrevision 2017

Verkehr
Versorgung, Entsorgung

Erläuterungsbericht

zu den Einwendungen

5517
Antrag des Regierungsrates vom
30. Januar 2019

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	**Einleitende Kapitel**	**5**
1	**Ausgangslage**	**5**
2	**Gegenstand der Richtplanteilrevision**	**5**
3	**Verfahren**	**6**
4	**Erläuterungen zum vorliegenden Bericht**	**7**
B	**Einwendungen zum kantonalen Richtplan**	**8**
4a	**Einwendungen zum Kapitel Verkehr**	**8**
4.7	Luftverkehr	8
4b	**Weitere Anträge zum Kapitel Verkehr (nicht Teil der Vorlage)**	**13**
4.2	Strassenverkehr	13
4.3	Öffentlicher Personenverkehr	16
4.4	Fuss- und Veloverkehr	16
4.9	Grundlagen	16
5	**Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung**	**17**
5.3	Materialgewinnung	17
5.4	Energie	21
5.7	Abfall	22

A Einleitende Kapitel

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung seither mit häufigeren, dafür kleineren Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden. Mit der Richtplanteilrevision 2015 wurde das neue Vorgehen zum ersten Mal umgesetzt. Die Richtplanteilrevision 2017 enthält alle bereits in den Richtplanteilrevisionen 2015 und 2016 vorgenommenen Änderungen. Die im Rahmen der Teilrevision 2016 gemachten Anpassungen werden im Richtplantext in grauer Schrift dargestellt, da sie vom Kantonsrat noch nicht festgesetzt sind.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2017 entsprechend der Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Diese Vorlage beinhaltet die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Eine weitere Vorlage beinhaltet das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen».

Gegenstand der vorliegenden Richtplanvorlage ist im Kapitel 4 «Verkehr» die Abstimmung des kantonalen Richtplans mit der am 23. August 2017 vom Bundesrat verabschiedeten Anpassung des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich. Mit dieser Anpassung wurden die raumplanerischen Leitplanken für wichtige Entwicklungsschritte des Flughafens und die Umsetzung von Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung festgelegt. Hierbei erfolgten insbesondere Anpassungen aufgrund des Betriebs auf den verlängerten Pisten 28 und 32 sowie aufgrund der Südabflüge geradeaus bei Bise und bei Nebel. Zudem wurde das «Gebiet mit Lärmauswirkungen» angepasst und die sogenannte Abgrenzungslinie in Text und Karte festgesetzt. Bislang waren die Abgrenzungslinie bzw. das «Gebiet mit Lärmauswirkungen» im SIL-Objektblatt lediglich als Zwischenergebnis festgesetzt. Der vom Kantonsrat am 24. März 2014 festgesetzte und vom Bundesrat am 18. September 2015 genehmigte kantonale Richtplan stützte sich noch auf dieses Zwischenergebnis im SIL-Objektblatt und soll nun gemäss der neuen Festsetzung im SIL-Objektblatt aktualisiert werden. Ausserdem soll im Rahmen der Richtplananpassung der im SIL-Objektblatt geringfügig erweiterte Perimeter (im östlichen Bereich der Piste 28 und des Tanklagers Rümlang) nachgeführt werden.

Die Formulierung zur Abgrenzungslinie zu Beginn des letzten Abschnitts unter Pt. 4.7.1.2 wird aufgrund des am 23. August 2017 festgesetzten SIL-Objektblattes angepasst. Neu lautet der erste Satz des Abschnitts: «Der Bund und der Kanton Zürich legen eine deckungsgleiche Abgrenzungslinie fest.»

Im Weiteren werden mit der vorliegenden Richtplanrevision der Richtplantext und die Grundlagen aktualisiert. So wird beispielsweise das Objekt Nr. 4, «The Circle at Zürich Airport, Nebenanlage für kommerzielle Nutzungen», das bereits im Bau ist, als Vorhaben aus dem Richtplantext entfernt.

Gegenstand der Vorlage sind neben den genannten Anpassungen im Kapitel 4 «Verkehr» auch verschiedene Anpassungen im Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung». Sie betreffen Pt. 5.3, Materialgewinnung und Pt. 5.7, Abfall.

Unter Pt. 5.3.2 Materialgewinnung wird bei den Ausführungen zu den Karteneinträgen eine Präzisierung vorgenommen. Sie besagt, dass sich die in den Tabellen gemachten Flächenangaben auf die Abbaugebiete beziehen und der Gestaltungsplanperimeter grösser sein kann. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sich die Volumenangaben auf das gesamte auszuhebende Volumen und nicht den tatsächlich abgebauten Kies/Ton beziehen.

In den Tabellen unter Pt. 5.3.2 und unter Pt. 5.7.2 werden die Spalten «Fläche (in ha; Stand 2014)» sowie «Abbauvolumen (in Mio. m^3; Stand 2014)» bzw. «Restvolumen Stand 2014 (m^3)» gestrichen. Sie enthalten nicht richtplanrelevante Informationen und führen zu einem erheblichen Nachführungsbedarf. Die offenen Betriebsflächen der Materialgewinnungsgebiete werden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) regelmässig in der Kiesstatistik veröffentlicht, die Restvolumina der Deponien in der Deponiestatistik. Für Materialgewinnungsgebiete, die noch über keinen Gestaltungsplan verfügen, werden Eckwerte festgelegt.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für diese Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Teilrevision 2017 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 1. November 2017 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1004/2017). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2017 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 24. November 2017 bis 9. März 2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 400 Einwendungen ein, davon 80 von Behörden und 320 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 700 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 200 auf Behörden und 500 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Einzelne Einwendende haben darauf hingewiesen, dass einige ihrer Anträge im Rahmen der letzten Richtplanteilrevision 2016 nicht behandelt wurden und haben eine Aufarbeitung dieser Anträge im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 gewünscht. Dieser Hinweis wurde geprüft und es zeigte sich, dass die Aufteilung der Richtplanteilrevision 2016 in drei Vorlagen für die Überweisung an den Kantonsrat teilweise zu Unklarheiten führte. So wurde ein Teil der Anträge im Erläuterungsbericht der Vorlage 5401, Teilrevision 2016, «Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen» behandelt, während ein anderer Teil im Erläuterungsbericht der Vorlage 5427, Teilrevision 2016, «Verkehr und Versorgung, Entsorgung» behandelt wurde. Die Vorlage 5427 wurde zudem erst im Januar 2018 vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt lief der Mitwirkungsprozess für die Richtplanteilrevision 2017 bereits, was die Übersicht erschwerte.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die folgenden Kapitel im Teil B dieses Erläuterungsberichts dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Der Teil B ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2017, «Öffentliche Bauten und Anlagen» aufgeführt.

B Einwendungen zum kantonalen Richtplan

4a Einwendungen zum Kapitel Verkehr

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplanteilrevision 2017 gingen verschiedene Einwendungen und Anträge ein, die das Kapitel Verkehr betreffen. Im Folgenden werden die im Zuge der Anhörung und öffentlichen Auflage vom 24. November 2017 bis 9. März 2018 eingegangenen Einwendungen zum Pt. 4.7.1 Flughafen Zürich erläutert. Grundsätzlich wird nur auf Einwendungen eingetreten, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Auflageverfahren stehen. Das sind jene, welche die eingangs erwähnte Anpassung der Abgrenzungslinie, des Flughafenperimeters sowie die vorgenommenen textlichen Aktualisierungen betreffen. Eine kurze Einschätzung der weitergehenden Einwendungen wird im Folgenden aber dennoch vorgenommen.

Einige weitere Einwendungen gingen zu Pt. 4.2 Strassenverkehr, Pt. 4.3 Öffentlicher Verkehr und Pt. 4.4 Fuss- und Veloverkehr ein. Diese Teilkapitel sind nicht Gegenstand der Vorlage. Einwendungen von Anhörungsadressaten werden im Anschluss an Pt. 4.7 Luftverkehr gleichwohl behandelt.

4.7 Luftverkehr

Einleitende Bemerkungen

Die Kompetenzordnung im Bereich Flughafen- und Raumplanung

Die Bundesverfassung räumt dem Bund im Bereich der Luftfahrt eine umfassende Gesetzgebungskompetenz ein (Art. 87 BV). Diese hat der Bundesgesetzgeber im Luftfahrtgesetz (LFG) weitgehend ausgeschöpft. So entscheidet der Bund über die Flughafeninfrastruktur (Art. 37 Abs. 1 LFG), er erteilt die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen (Art. 37 Abs. 3 LFG) und Betriebskonzessionen (Art 36a LFG) und genehmigt die Betriebsreglmente (Art. 36c LFG).

Artikel 74 BV räumt dem Bund auch eine umfassende Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen ein. Die Kantone können nur so lange materiell eigenständiges Umweltrecht schaffen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Aufgrund der bestehenden Normendichte im eidgenössischen Umweltschutzrecht bleibt den Kantonen hierfür jedoch wenig Spielraum. Er beschränkt sich weitgehend auf die Regelung des Vollzugs.

Im Gegensatz zu diesen sehr weit gehenden Bundeskompetenzen obliegt die Raumplanung hauptsächlich den Kantonen; der Bund legt mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) nur die Grundsätze der Raumplanung fest.

Die Funktion der Abgrenzungslinie

Um die Rahmenbedingungen für den Flughafen Zürich einerseits und für die Raumentwicklung in der Flughafenregion anderseits widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen, müssen sich die Festlegungen im SIL und im kantonalen Richtplan gegenseitig ergänzen. Entsprechend der erwähnten Zuständigkeitsordnung macht die Festlegung der Abgrenzungslinie im SIL-Objektblatt Vorgaben zum Flughafenbetrieb. Im kantonalen Richtplan macht die deckungsgleiche Festlegung der Abgrenzungslinie Vorgaben zur gewünschten Raumentwicklung. Sie ist demnach eine eigenständige Festlegung der kantonalen Richtplanung. Sie ist jedoch, wie oben erwähnt, in Abstimmung mit dem SIL-Objektblatt zu treffen.

1 Satz zur LSV-Anpassung nicht streichen

Mehrere Einwendende beantragen, dass sich der Kanton im Sinne der bisherigen Festlegung im kantonalen Richtplan für eine weitergehende Überprüfung und Anpassung der Lärmschutzverordnung einsetzen solle, da dies einer Zusicherung des Kantons entspreche.

Die Einwendenden beziehen sich auf den Satz im Richtplantext unter Pt. 4.7.1.3 «Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass das Umweltrecht überprüft und nötigenfalls angepasst wird, um den nachfolgenden Anforderungen gerecht zu werden». Die Verordnungsänderung «für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete» vom 17. März 2014 hat einen grossen Teil der Anliegen des Kantons Zürich in diesem Bereich erfüllt. Es gibt jedoch nach wie vor Flughafengemeinden, die nicht von der Revision der Lärmschutzverordnung im Bereich Fluglärm profitieren konnten. Um die Flughafengemeinden diesbezüglich weiter zu unterstützen, wird der entsprechende Satz im Richtplan belassen.

2 Keine Anpassung der Abgrenzungslinie

Mehrere Einwendende beantragen, auf die nicht sicherheitsbedingte Ausweitung der Abgrenzungslinie sei zu verzichten.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2017 (RRB Nr. 88/2017) stimmte der Regierungsrat den aufgrund der Anpassung des SIL-Objektblatts erforderlichen Änderung der Abgrenzungslinie im Grundsatz zu. Grund dafür war, dass er sich den sicherheitsbedingten Anpassungen des Betriebs nicht entgegenstellen konnte und weil er dem Drehkreuzbetrieb am Flughafen Zürich eine wichtige Rolle beimisst (vgl. dazu den Grundsatzbeschluss zur Flughafenpolitik im Jahr 2004, RRB Nr. 1407/2004). Da ausserdem gemäss Art. 31a der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) in Gebieten mit Nachtlärmbelastung neue Wohnbauten erstellt werden können, wenn strenge Anforderungen an den passiven Schallschutz erfüllt werden, hat er die Einschränkungen auf die Siedlungsentwicklung als geringfügig erachtet. Er hat dem Bund deshalb in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat eine entsprechende Richtplanvorlage zu überweisen. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates bei Erreichen von 320'000 Flugbewegungen Beschluss darüber fassen kann, ob der Kanton auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll (vgl. § 3 Abs. 3 Flughafengesetz, LS 748.1) sowie der Festsetzung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat.

3 Anpassung der Abgrenzungslinie nur bei Lärmreduktion

Mehrere Einwendende beantragen, Anpassungen an der Abgrenzungslinie dürften nur dann vorgenommen werden, wenn diese zu einer Verringerung der Lärmimmissionen führen würden.

Art. 17 Abs. 4 RPV sieht vor, dass Sachpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, falls sich die Verhältnisse geändert haben. Damit die Abstimmung zwischen der Festlegung im SIL-Objektblatt und im kantonalen Richtplan sichergestellt ist, muss bei Anpassungen der Lärmbelastungskurven im SIL-Objektblatt auch die Festlegung im kantonalen Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Da der Bundesrat mit Beschluss vom 23. August 2017 die Abgrenzungslinie und das Gebiet mit Lärmauswirkungen im SIL-Objektblatt kompetenzgemäss angepasst hat, ergibt sich in diesem Bereich auch für den kantonalen Richtplan zwangsläufig Anpassungsbedarf.

4 Abgrenzungslinie als Grundlage für die Beurteilung von Planungs-und Baubewilligungsverfahren

Jemand beantragt, die im kantonalen Richtplan vom 18. September 2015 festgelegte Abgrenzungslinie sei als einzig massgebende Vorgabe festzulegen, welche es in allen Planungs- und Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen gelte.

Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren in Gebieten mit Fluglärmbelastung bilden das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) sowie die Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41). Deren Rechtsfolgen knüpfen an das von der zuständigen Bundesstelle genehmigte Betriebsreglement (Art. 23 ff. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL, SR 748.131.1) und die damit verbundenen «zulässigen Lärmimmissionen» an (vgl. Art. 37a Abs. 1 LSV). Demnach sind für die Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren die entsprechenden Lärmkurven des jeweils gültigen Betriebsreglements für den Flughafen Zürich massgeblich. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich und kann daher keine grundeigentümerverbindlichen Vorgaben (resp. Einschränkungen) für Planungs- und Baubewilligungsverfahren formulieren, sondern kann lediglich behördenverbindliche Festlegungen zur Ausscheidung neuer Bauzonen innerhalb der AGL sowie zur Aufzonung bestehender Bauzonen treffen.

5 Keine Perimeter-Anpassung

Jemand beantragt, dass der Planeintrag des Flughafenperimeters gemäss Vorlage aus dem Jahr 2014 zu belassen oder maximal auf das nicht überbaute Landwirtschaftsgebiet für einen allenfalls nötigen Ausbau für Flugtreibstoffe auszudehnen sei sowie dass der Lagerteil mit den Tanks zur Treibstofflagerung für Fahrzeuge und Heizungen etc. mit dem Umschlagsteil für das Benzin, Diesel und Heizöl, im Richtplan als nicht Flughafenanlage beizubehalten sei.

Gemäss Art. 3a Abs. 2 VIL hat der SIL für die einzelnen dem zivilen Betrieb von Luftfahrzeugen dienenden Infrastrukturanlagen unter anderem das beanspruchte Areal zu bestimmen. Diese Funktion erfüllt der Flughafenperimeter. Der Flughafenperimeter, der im SIL-Objektblatt das Gebiet für Flughafenanlagen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 LFG bezeichnet, wird im kantonalen Richtplan gemäss der Vorgabe im SIL-Objektblatt dargestellt. Dieser Vorrang des SIL-Objektblatts ergibt sich aus der in der Bundesverfassung festgelegten umfassenden Bundeskompetenz im Bereich der Luftfahrt. Im SIL-Objektblatt vom 23. August 2017 wurde der Perimeter beim Tank-

lager Rümlang erweitert, da ein Grossteil der Anlage als standortgebunden für den Umschlag und die Lagerung von Flugtreibstoffen gilt. Der Perimeter wird daher auch im kantonalen Richtplan angepasst.

6 Keine Perimeter-Anpassung im Bereich Flachmoor

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Erweiterung des Flughafenperimeters im Bereich des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 845, Goldenes Tor / Rüti Allmend sei zu verzichten.

Gemäss Art. 3a Abs. 2 VIL hat der SIL für die einzelnen dem zivilen Betrieb von Luftfahrzeugen dienenden Infrastrukturanlagen unter anderem das beanspruchte Areal zu bestimmen. Diese Funktion erfüllt der Flughafenperimeter. Eine wesentliche Massnahme aus der Sicherheitsüberprüfung, die Anlass für die Anpassung des SIL-Objektblatts vom 23. August 2017 war, ist der Bau eines Rollwegs am östlichen Ende um die Piste 28. Der Raum dafür war bereits in den früheren Fassungen des SIL-Objektblatts gesichert worden. Jedoch hat er sich bei genauerer Untersuchung als zu knapp erwiesen und wurde daher in der letzten Anpassung des SIL-Objektblatts leicht erweitert. Der Flughafenperimeter wird im kantonalen Richtplan gemäss den Vorgaben im SIL-Objektblatt dargestellt und deshalb auch im kantonalen Richtplan angepasst.

7 The Circle

Mehrere Einwendende beantragen, der Tabelleneintrag zu «The Circle at Zurich Airport» sei als Nebenanlage mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt beizubehalten.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 18. September 2015 sind künftige Nebenanlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, im kantonalen oder im regionalen Richtplan festzulegen. Da sich «The Circle» inzwischen bereits im Bau befindet und das Bewilligungsverfahren längst abgeschlossen ist, wurde der Koordinationshinweis im Sinne einer Aktualisierung der Vorlage gestrichen.

8 Funktion der Abgrenzungslinie

Jemand beantragt, dass im Richtplantext darauf hinzuweisen sei, dass die Abgrenzungslinie im Richtplan lediglich einen Nachvollzug der im SIL-Objektblatt festgelegten Abgrenzungslinie darstelle.

Die Festlegungen im kantonalen Richtplan müssen sich in die gesetzlich geregelte Zuständigkeitsordnung in den Bereichen Luftfahrt und Raumplanung einfügen. Der kantonale Richtplan verweist unter Pt. 4.7.1.1 a.) auf diese Zuständigkeitsordnung. Abgesehen von diesen sehr weit gehenden Bundeskompetenzen betreffend Bundes-Infrastrukturanlagen obliegt die Raumplanung hauptsächlich den Kantonen; der Bund legt mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) nur die Grundsätze der Raumplanung fest.

Um die Rahmenbedingungen für den Flughafen Zürich einerseits und für die Raumentwicklung in der Flughafenregion anderseits widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen, müssen sich die Festlegungen im SIL und im kantonalen Richtplan gegenseitig ergänzen. Entsprechend der erwähnten Zuständigkeitsordnung macht die Festlegung der Abgrenzungslinie im SIL-Objektblatt Vorgaben zum Flughafenbetrieb. Im kantonalen Richtplan macht die deckungsgleiche Festlegung der Abgrenzungslinie Vorgaben zur gewünschten Raumentwicklung. Sie ist demnach eine Festlegung der kantonalen Richtplanung. Sie ist jedoch in Abstimmung mit dem SIL-Objektblatt zu treffen.

9 Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Abgrenzungslinie

Jemand beantragt, die Formulierung bei Pt. 4.7.1.2 a) betreffend der «deckungsgleich festzulegenden Abgrenzungslinie» sei anzupassen, so dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Kanton besser zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung erwecke den Eindruck, die Festlegung im SIL-Objektblatt zur Abgrenzungslinie sei nach Massgabe der Festlegungen im kantonalen Richtplan erfolgt.

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 die Abgrenzungslinie und das Gebiet mit Lärmauswirkungen im Sinne von Art. 15 der Raumplanungsverordnung verbindlich festgesetzt. Die Formulierung wird entsprechend dem Antrag geändert. Der neue Formulierung lautet: «Der Bund und der Kanton Zürich legen eine deckungsgleiche Abgrenzungslinie fest.»

10 Formulierung betrieblicher Vorgaben im kantonalen Richtplan (Fluglärm)

Mehrere Einwendende beantragen, der Flugbetrieb sei so auszugestalten, dass der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs gemäss § 3 des Flughafengesetzes umgesetzt werden könne, zudem sei die Nachtflugsperre einzuhalten, es sei eine Beschränkung auf 320'000 Flugbewegungen pro Jahr und eine Begrenzung der Anzahl vom Fluglärm stark betroffenen Personen (ZFI) festzulegen.

Grundsätzlich liegt es in der abschliessenden Kompetenz des Bundes, im SIL-Objektblatt Vorgaben zur Ausgestaltung des Flugbetriebs zu machen (vgl. Art. 87 BV). Die Festlegungen im kantonalen Richtplan sollen darauf abgestimmt Vorgaben zur gewünschten Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich treffen.

Unter Pt. 4.7.1.1, Ziele ist bereits festgelegt, dass «die Vorgaben des Zürcher Fluglärm-Indexes (ZFI) einzuhalten sind (vgl. §§ 1 und 3 Flughafengesetz)». Diese Vorgabe ist massgeblich für die Flughafenpolitik des Kantons Zürich. Da die Luftfahrt gemäss Art. 87 BV in den Kompetenzbereich des Bundes fällt, hat die Formulierung im Flughafengesetz aber keinen direkten Einfluss auf Planungen des Bundes.

11 Formulierung betrieblicher Vorgaben im kantonalen Richtplan (Südstarts)

Jemand beantragt, im Rahmen des operationell Machbaren eine faire Gesamtlösung ohne Privilegierung einzelner Regionen. Der Flugbetrieb sei so abzuwickeln, dass die Wohnqualität in den Gemeinden erhalten bleibe. Dies beinhalte zusätzliche Südabflüge geradeaus über Mittag, nicht nur bei Bise oder Nebel.

Es liegt in der abschliessenden Kompetenz des Bundes, im SIL-Objektblatt Vorgaben zur Ausgestaltung des Flugbetriebs zu machen (vgl. Art. 87 BV). Der Kanton Zürich kann sich jeweils im Rahmen der offiziellen Vernehmlassungsverfahren bei Anpassungen der entsprechenden Bundessachplanung einbringen.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Anpassung des SIL-Objektblatts für den Flughafen Zürich (RRB Nr. 88/2017) hat sich der Regierungsrat zu der von verschiedenen Seiten gestellten Forderung nach zusätzlichen Südstarts «geradeaus» über Mittag geäussert. Dabei hat er das mit Südstarts in der Mittagsspitze verbundene Verbesserungspotenzial für das Verkehrsangebot des Flughafens Zürich und damit auch für die Erreichbarkeit des Wirtschaftsraums anerkannt. Dennoch hat der Regierungsrat die Interessen der Bevölkerung in den dicht besiedelten urbanen Gebieten des mittleren Glattals und der Stadt Zürich deutlich höher gewichtet und Südstarts «geradeaus» zur Kapazitätssteigerung in den Hauptverkehrszeiten explizit abgelehnt.

12 Änderung der Betriebszeiten

Jemand beantragt, den Zeitpunkt für die Änderung der Betriebszeiten so schnell wie möglich zu kommunizieren, da insbesondere Gemeinden, in denen künftig der Alarmwert erreicht oder überschritten wird, ihre Planungen und ihre Bewilligungspraxis darauf ausrichten müssen.

Die Betriebszeiten des Flughafens Zürich sind im SIL-Objektblatt vom 23. August 2017 verbindlich festgelegt. Sie werden durch die Anpassung des Betriebsreglements keine Änderung erfahren.

13 Planbeständigkeit und Planungshorizont

Jemand beantragt eine Darlegung und Begründung, wie der Kanton Zürich künftig die Planbeständigkeit des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Abgrenzungslinie wahren wolle.

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Abgrenzungslinie während mindestens 25 Jahren Planungssicherheit gewährleisten müsse und höchstens angepasst werden dürfe, wenn sich die Lärmimmissionen verringern würden.

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Formulierung «Planungshorizont von mindestens 25 Jahren» zu streichen sei, da der Planungshorizont des SIL-Objektblatts auf das Jahr 2030 ausgerichtet ist und somit ein Widerspruch zum SIL-Objektblatt bestünde.

Bei der Erarbeitung von Sach- und Richtplänen ist auf möglichst grosse Rechts- und Planungssicherheit hinzuwirken. Dies geschieht u.a. durch die deckungsgleiche Festlegung der Abgrenzungslinie im kantonalen Richtplan und im SIL-Objektblatt. Diese stellt, wie erwähnt, die Abstimmung der Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich und der Flughafenentwicklung gemäss Bundessachplanung sicher.

Die gelegentliche Anpassung der Pläne ist jedoch unvermeidbar, denn die Raumplanung ist dynamisch. Es gibt immer wieder Entwicklungen und Rahmenbedingungen, die im Zeitpunkt des Planerlasses nicht voraussehbar waren, aber planungsrelevant sind und daher neu beurteilt werden müssen. Rechts- und Planungssicherheit kann man somit nicht auf Jahrzehnte hinaus garantiert werden. Mit einer guten, dem Vorsorgegedanken soweit als möglich Rechnung tragenden Planung können jedoch die Voraussetzungen für eine hohe Planbeständigkeit geschaffen werden.

In einer zukünftigen Revision des SIL-Objektblatts ist im Sinne der gegenseitigen Planabstimmung darauf hinzuwirken, dass die Planungshorizonte von SIL-Objektblatt und kantonalem Richtplan aufeinander abgestimmt werden.

14 Vorgaben für Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Jemand beantragt, die Anpassung der Abgrenzungslinie sei zum Anlass zu nehmen, die im Vergleich zu den übergeordneten Bestimmungen bestehenden Verschärfungen (150m AGL-Korridor, Reduktion Wohnpotentiale trotz Einhaltung der IGW, ESII) abzubauen, um eine echte Koexistenz und nachhaltige Rechtssicherheit zu schaffen. Die betroffenen Gemeinden seien in diese Arbeiten eng einzubeziehen.

Jemand beantragt, dass der Text so zu ergänzen sei, dass nicht nur in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft», sondern auch in anderen Gemeinden bereits eingezonte und erschlossene Gebiete aufgezont werden könnten, wenn die Überschreitung des IGW ausschliesslich durch den Flugbetrieb der ersten Nachtstunde verursacht würde.

In der Vorlage 4788 zum kantonalen Richtplan vom 30. März 2011 war unter Pt. 4.7.1.2 a) die folgende Festlegung vorgesehen:
«Eingezonte und erschlossene Gebiete vor allem in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» (vgl. Pt. 1.3), bei denen die Überschreitung des IGW ausschliesslich durch den Flugbetrieb während der ersten Nachtstunde verursacht wird, sollen aufgezont werden können.»

Der Kantonsrat hat in der von ihm am 24. März 2014 festgesetzten Fassung diese generell gefasste Möglichkeit für Auf- und Umzonungen innerhalb der Abgrenzungslinie jedoch folgendermassen eingeschränkt:
«Eingezonte und erschlossene Gebiete in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» (vgl. Pt. 1.3) sollen aufgezont werden können, wenn die Überschreitung des IGW ausschliesslich durch den Flugbetrieb der ersten Nachtstunde verursacht wird und a) das Gebiet entweder eine zentral gelegene Mischzone mit Wohnanteilsbeschränkung ist und im Einzugsbereich von 300 Metern einer S-Bahn-Station oder im Einzugsbereich von 150 Metern einer Haltestelle eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels mit jeweils mindestens acht Halten pro Stunde liegt, oder b) damit ein hochwertiger Schallschutz gefördert und keine zusätzlichen Wohnnutzungsreserven geschaffen werden.»

Es besteht zurzeit kein Anlass von der Festlegung des Kantonsrates abzuweichen.

15 Funktion des Flughafenperimeters

Jemand beantragt, dass im Richtplantext darauf hinzuweisen sei, dass der Flughafenperimeter im Richtplan lediglich einen Nachvollzug der im SIL-Objektblatt festgelegten Abgrenzungslinie darstelle.

Aufgrund der erwähnten Zuständigkeitsordnung (Luftfahrt ist Sache des Bundes) ist im kantonalen Richtplan festgelegt, dass der Flughafenperimeter in der Richtplankarte in Abstimmung mit dem SIL-Objektblatt dargestellt wird. Mit dem Perimeter sind keine Vorgaben zur Raumentwicklung verbunden. Es werden lediglich Koordinationshinweise zu allfälligen künftigen Nebenanlagen angebracht.

16 Pistenverlängerungen streichen

Mehrere Einwendende beantragen, die Pistenverlängerungen seien aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.

Flughafenanlagen unterstehen dem Luftfahrtrecht und den entsprechenden Bewilligungsverfahren. Der Flughafenperimeter wird in der Richtplankarte in Abstimmung mit dem SIL-Objektblatt dargestellt. Er begrenzt das Areal für Flughafenanlagen, d.h. für Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens dienen. Im SIL-Objektblatt wird die Option von Verlängerungen der Piste 28 nach Westen und der Piste 32 nach Norden offen gehalten, weil damit wichtige Optimierungen im Flugbetrieb ermöglicht werden könnten.

Im diesem Zusammenhang ist ausserdem daran zu erinnern, dass der Kantonsrat mit Beschluss vom 24. März 2014 in Bezug auf den Flughafenperimeter einen Widerspruch zum SIL-Objektblatt geschaffen hatte. Der Kanton Zürich stellte in Anschluss daran einen Antrag um die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens nach Art. 12 RPG. Dieses wurde vom Bund mit der Begründung abgelehnt, dass der Bund im Bereich von Flughafenperimeter und Flughafenanlangen über abschliessende Kompetenz verfüge und somit die Voraussetzungen für ein Bereinigungsverfahren nicht gegeben seien. Am 18. September 2015 genehmigte der Bundesrat daraufhin den kantonalen Richtplan mittels einer so genannten «konstitutiven Änderung», d.h. er beauftragte den Kanton Zürich den Flughafenperimeter gemäss der damals gültigen Fassung des SIL-Objektblatts vom 26. Juni 2013 anzupassen.

17 Retentionsfilterbecken aus dem Flughafenperimeter streichen

Jemand beantragt, der Eintrag hinsichtlich Retentionsfilterbecken (RFB) in Oberglatt sei zu streichen.

Das Retentionsfilterbecken in Oberglatt ist Teil des im SIL-Objektblatt abschliessend festgelegten Flughafenperimeters. Ausserdem ist es bereits im vom Kantonsrat am 24. März 2014 festgesetzten und vom Bundesrat am

18. September 2015 genehmigten Richtplan enthalten. Im laufenden Verfahren wurde in diesem Bereich keine Änderung vorgenommen. Es besteht daher kein Anlass, den Perimeter anzupassen.

18 Sicherheitszonenplan

Jemand beantragt, dass im Richtplantext der Sicherheitszonenplan unter lit. c) zu beschreiben und ein Verweis auf das Gebiet mit Hindernisbegrenzung gemäss SIL-Objektblatt anzubringen sei.

Der Regierungsrat hat die Forderung nach einer solchen Festlegung bereits in seiner Stellungnahme zum SIL-Objektblatt vom 1. Dezember 2010 (vgl. RRB Nr. 1728/2010) mit folgender Begründung abgelehnt: «Der Bund besitzt gestützt auf Art. 87 BV eine umfassende Rechtsetzungskompetenz im Bereich der Luftfahrt. Diese Kompetenz ist gleichzeitig eine Verpflichtung, alle massgeblichen Tatbestände zu regeln, die für das Funktionieren der Luftfahrt nötig sind. Dies gilt auch bezüglich der Freihaltung künftiger Flugrouten, zumindest soweit damit ein Eingriff in bestehende Eigentumsrechte verbunden ist.» An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert, weshalb der Sicherheitszonenplan im kantonalen Richtplan auch in Zukunft nicht abgebildet wird.

19 Lärmkurven in Richtplankarte aufführen und digital zur Verfügung stellen

Jemand beantragt, in der Richtplankarte neben der Abgrenzungslinie auch die zugrundeliegenden Lärmkurven aufzuführen und digital zur Verfügung zu stellen.

Die Beurteilung von Bewilligungen und Planungen, die von Fluglärm betroffen sind, erfolgt auf der Grundlage des jeweils rechtskräftigen Betriebsreglements für den Flughafen Zürich und den dazugehörigen Lärmkurven. Diese werden von der Fachstelle Lärmschutz als GIS-Layer bereitgestellt und sind im kantonalen GIS-Browser einsehbar. Sollte sich das Betriebsreglement ändern, so informiert die Baudirektion via Kreisschreiben alle betroffenen Gemeinden über die neu geltende Bewilligungs- und Genehmigungspraxis und die neu geltenden Lärmkurven.

4b Weitere Anträge zum Kapitel Verkehr (nicht Teil der Vorlage)

4.2 Strassenverkehr

20 Ausbau von Hochleistungsstrassen im Raum Winterthur

Jemand beantragt folgende Präzisierung des Realisierungshorizonts für die beiden Vorhaben Ausbau A1 Umfahrung Winterthur (Nr. 32) und Ausbau A4 (Nr. 40): Inbetriebnahme Pannenstreifenumnutzung A1 (+/- 2021), Inbetriebnahme Ausbau A4 auf 4 Fahrstreifen (+/- 2024) und Inbetriebnahme Ausbau A1 auf 6 Fahrstreifen (spätestens 2033).

Die beiden Vorhaben zum Ausbau der Umfahrung Winterthur (Pt. 4.2.2 Nr. 32) und zum Ausbau der A4 (Pt. 4.2.2 Nr. 40) sind mit mittel- bis langfristigem Realisierungshorizont im kantonalen Richtplan festgelegt. Bezeichnet wird damit der zu erwartende Realisierungszeitraum der Vorhaben. Auf die Nennung exakter Jahreszahlen wird verzichtet, weil die Umsetzung der Richtplanfestlegung Gegenstand der nachfolgenden Planungsschritte ist, wobei es erfahrungsgemäss noch zu zeitlichen Anpassungen kommen kann. Hierfür ist die nötige Flexibilität einzuräumen. Da es sich um Nationalstrassenbauvorhaben handelt, liegt die Zuständigkeit für deren Umsetzung ohnehin beim Bund.

Es ist aber unbestritten, dass die beiden auszubauenden Strassenabschnitte in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die Einhaltung der richtigen Reihenfolge der Ausbauschritte ist daher von grosser Bedeutung. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Kapazität der A4 erweitert wird, bevor die Umfahrung Winterthur in der Lage ist, das erhöhte Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Reihenfolge der Umsetzungsschritte entspricht daher der im Antrag genannten Reihenfolge: 1. Inbetriebnahme der Pannenstreifenumnutzung auf der A1, Umfahrung Winterthur; 2. Inbetriebnahme des Ausbaus der A4 auf 4 Fahrstreifen; 3. Inbetriebnahme des Ausbaus der A1, Umfahrung Winterthur, auf 6 Fahrstreifen.

21 Umfahrung Höri–Neeracherried

Mehrere Einwendende beantragen die Weiterentwicklung der Planungen für die Umfahrung Höri–Neeracherried unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und von BirdLife Schweiz. Mehrere Einwendende verweisen dabei auf das Konzept «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» der Gemeinden Höri, Niederglatt und

Neerach sowie BirdLife Schweiz vom 15. März 2017 und beantragen die Berücksichtigung der darin enthaltenen Vorschläge.

Mehrere Einwendende beantragen eine Erweiterung des Vorhabens mit einer zusätzlichen Umfahrung von Niederglatt entlang der Bahnlinie Niederglatt-Höri. Jemand beantragt die Aufnahme einer grossräumigen Umfahrung auf der Achse Stadel–Stadlersee–Höri–Autobahneinfahrt Bülach West (A51), die insbesondere dem Schwerverkehr (Kiestransporte) dienen würde.

Das Neeracherried unterliegt als Flachmoor-Objekt Nr. 1297 sowie als Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 122 einem besonderen Schutz. Die weitere Umgebung ist zudem als Moorlandschafts-Schutzobjekt Nr. 378 «Neeracherried» sowie im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung als BLN-Objekt Nr. 1404 «Glaziallandschaft Neerach-Stadel» verzeichnet. Gemäss dem auf das Neeracherried anwendbaren Moor- und Moorlandschaftsschutzrecht des Bundes sorgen die Kantone dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

Die Umfahrung Höri–Neeracherried (Pt. 4.2.2 Nr. 47) wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. März 2007 im kantonalen Richtplan festgelegt. Ziel der Richtplanfestlegung ist der schnellstmögliche Rückbau aller bestehenden Strassen im bundesrechtlich geschützten Neeracherried. Das Vorhaben umfasst daher sowohl den Neubau einer 2-streifigen Strasse als Ersatz für die aufzuhebende Wehntalerstrasse (Höri) bzw. Dielsdorferstrasse (Neerach) wie auch den Ausbau der Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Ersatz für die ebenfalls aufzuhebende Glattalstrasse.

Mit den im Richtplan festgelegten Umfahrungsstrassen werden das Kerngebiet der Moorlandschaft, des BLN-Gebiets und des Flachmoors massgeblich entlastet. Allerdings liegen auch die neuen bzw. auszubauenden Strassen innerhalb einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und innerhalb des BLN-Gebiets. Es war daher zu klären, ob die Wiederherstellung eines Moor-Biotops einen Eingriff in die umgebende Moorlandschaft zu rechtfertigen vermag. Ein entsprechendes Rechtsgutachten hat diese Frage im Grundsatz bejaht. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) kam zum Schluss, die geplante Strassenaufhebung im Neeracherried ergebe im Hinblick auf die Schutzziele eine starke Verbesserung für das vom Vorhaben betroffene Gebiet. Die geplanten Massnahmen führten zu einer positiven Gesamtbilanz, sofern sämtliche Optimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sowie die heutigen Strassen vollständig zurückgebaut und jegliche Verbindung, auch für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer, aufgehoben würden.

Das von den Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie Bird-Life Schweiz eingereichte Konzept vom 15. März 2017 enthält im Wesentlichen konkretisierte Vorschläge für die Ausgestaltung einzelner Elemente der genannten Gesamtvariante zum Richtplaneintrag mit den Umfahrungen Neeracherried und Höri. Diese wird ergänzt mit einer zusätzlichen Ostumfahrung Niederglatt, für die bislang kein Richtplaneintrag besteht.

Eine Ostumfahrung von Niederglatt würde die bestehende Ortsdurchfahrt entlasten. Diese weist jedoch im Vergleich mit anderen Strassenabschnitten ein eher geringes Verkehrsaufkommen auf. Sie wird als siedlungsverträglich eingestuft und verfügt über eine gute Verkehrssicherheit. Angesichts der mit dem Bau einer neuen Umfahrungsstrasse verbundenen negativen Auswirkungen und der hohen Kosten wird dieser Vorschlag daher nicht weiterverfolgt. Das gleiche gilt für den Vorschlag einer grossräumigen Umfahrung auf der Achse Stadel–Stadlersee–Höri–Autobahneinfahrt Bülach West (A51). Im genannten Korridor bestehen ausreichend Kapazitäten für die Abwicklung des MIV, der Bau einer neuen Strassenverbindung wäre somit nicht zu rechtfertigen. Der Regierungsrat hat daher mit Beschluss vom 31. Januar 2018 entschieden, dass die Verlegung der Strassen aus dem Neeracherried gemäss bestehendem Richtplaneintrag weiterverfolgt werden soll (RRB Nr. 74/2018).

22 Umfahrung Höri–Neeracherried, Darstellung in der Richtplankarte

Mehrere Einwendende beantragen, auf den geplanten Ausbau der Dielsdorferstrasse in Neerach zu einer Verbindungsstrasse zu verzichten. Bei dieser handle es sich um eine kommunale Strasse, die nicht für den Durchgangsverkehr zu öffnen sei. Mehrere Einwendende verweisen zudem auf das BLN-Objekt Nr. 1404, in dem die Erstellung neuer Strassen nicht zulässig sei.

Mehrere Einwendende vermuten im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Dielsdorferstrasse einen Fehler in der Darstellung des Vorhabens in der Richtplankarte bzw. im Richtplantext.

Wie weiter oben dargelegt, umfasst das Vorhaben Umfahrung Höri–Neeracherried (Pt. 4.2.2 Nr. 47) die Verlegung zweier Strassenabschnitte aus dem Moorgebiet: Einerseits die in west-östlicher Richtung verlaufende Achse Wehntalerstrasse (Höri) – Dielsdorferstrasse (Neerach), die durch eine weiter südlich gelegene Umfahrungsstrasse ersetzt wird, und anderseits die in nord-südlicher Richtung verlaufende Glattalstrasse, deren Funktion

die bestehende Dielsdorferstrasse übernehmen soll. Zu diesem Zweck ist die Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach zu einer Verbindungsstrasse auszubauen.

Beim Verzicht auf eines dieser beiden Elemente könnte das Ziel der Richtplanfestlegung, der Rückbau aller bestehenden Strassen im bundesrechtlich geschützten Neeracherried, nicht erreicht werden. Auf den Ausbau der Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach zu einer Verbindungsstrasse kann daher nicht verzichtet werden.

Das Netz der Hauptverkehrsstrassen ist Gegenstand des kantonalen Richtplans, während Verbindungsstrassen im regionalen Richtplan bezeichnet werden. Bei der in west-östlicher Richtung verlaufenden neuen Umfahrungsstrasse handelt es sich um eine Hauptverkehrsstrasse, diese ist daher in der Karte zum kantonalen Richtplan eingetragen. Bei der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Glattalstrasse handelt es sich demgegenüber um eine Verbindungsstrasse. Der genaue Verlauf der als Ersatz geplanten neuen Strassenführung ist daher nicht in der Karte zum kantonalen, sondern in der Karte zum regionalen Richtplan zu bezeichnen.

Es besteht somit kein Fehler bei der Darstellung des Vorhabens. Massgeblich ist die Festlegung im Text des kantonalen Richtplans (Pt. 4.2.2 Nr. 47). Die genaue Linienführung der beiden Strassenabschnitte ist, gemäss ihrer Einstufung in der Netzhierarchie, in der Karte zum kantonalen Richtplan (für die Hauptverkehrsstrasse) bzw. in der Karte zum regionalen Richtplan (für die Verbindungsstrasse) eingetragen. Sowohl auf kantonaler wie auch auf regionaler Stufe haben die Richtplaneinträge das gesetzlich geregelte Mitwirkungsverfahren durchlaufen.

23 Bezeichnung von Hauptverkehrsstrassen in der Richtplankarte

Jemand beantragt die Bezeichnung der Frauenfelderstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Oberwinterthur und Gundetswil (Kantonsgrenze Thurgau) als Hauptverkehrsstrasse. Andernfalls sei die Strasse als regionale Verbindungsstrasse in den regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung aufzunehmen.

Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen (HVS) bilden zusammen das übergeordnete Strassennetz. In Korridoren, in denen keine HLS zur Verfügung steht, wird der Durchgangsverkehr über eine geeignete HVS geführt. In Korridoren, die über eine HLS verfügen, soll jedoch diese den grossräumigen Durchgangsverkehr aufnehmen, und nicht eine parallel verlaufende Staatsstrasse, die in vielen Fällen mitten durch das Siedlungsgebiet führt. Im kantonalen Richtplan werden daher Staatsstrassen, die parallel zu einer HLS verlaufen, in der Regel nicht als HVS bezeichnet. Damit kommt zum Ausdruck, dass die HLS, und nicht die parallel verlaufende HVS, den grossräumigen Durchgangsverkehr aufnehmen soll. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der Strasse um eine Durchgangsstrasse des Bundes handelt.

Gemäss diesem Grundsatz ist die Frauenfelderstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Oberwinterthur und der Kantonsgrenze bei Gundetswil im regionalen Richtplan als Verbindungsstrasse zu bezeichnen. Die grosse verkehrliche Bedeutung, die dem Strassenabschnitt zukommt, wird dadurch nicht infrage gestellt. Aufgrund eines Kanzleifehlers ist diese Festlegung nicht bereits im Rahmen der Neufestsetzung des regionalen Richtplans der Region Winterthur und Umgebung erfolgt. Einer Aufnahme der Frauenfelderstrasse im Rahmen einer kommenden Teilrevision des regionalen Richtplans steht aber nichts entgegen. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist daher zu verzichten.

24 Übriges Strassennetz

Jemand beantragt die Ergänzung des Richtplantexts unter Pt. 4.2.3 b) Abs. 1 mit folgendem Satz: «Insbesondere zählen auch Strassen, die der Abwicklung des regionalen Busverkehrs dienen, als Verbindungsstrassen.»

Das Staatsstrassennetz umfasst sowohl Hauptverkehrsstrassen wie auch Verbindungsstrassen. Hauptverkehrsstrassen werden im kantonalen Richtplan festgelegt, während Verbindungsstrassen in den regionalen Richtplänen bezeichnet werden. Die Zuordnung der Strassenabschnitte erfolgt dabei aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung für den MIV.

Bei der Linienführung des öffentlichen Verkehrs stehen demgegenüber die erreichbare Erschliessungswirkung sowie betriebliche Aspekte im Vordergrund. Der Busbetrieb orientiert sich dabei weder an der Netzhierarchie des MIV noch an der Eigentümerschaft einer Strasse. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Strassenabschnitte, die dem Busbetrieb dienen, als Verbindungsstrassen zu bezeichnen.

25 Nachführung der Richtplankarte auf dem Gebiet eines Nachbarkantons

Jemand beantragt die Nachführung einiger geänderter Einträge in der Richtplankarte auf dem Gebiet des Kantons Schwyz.

Die Richtplankarte umfasst auch das direkt an den Kanton Zürich angrenzende Gebiet der Nachbarkantone. Um die grenzüberschreitende Abstimmung der Planungen zu erleichtern, sind in diesem von der Richtplankarte er-

fassten Gebiet ausgewählte Richtplanfestlegungen der Nachbarkantone abgebildet. Die zu aktualisierenden Einträge auf dem Gebiet der Nachbarkantone werden im Rahmen der nächsten Nachführung der Richtplankarte übernommen.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

26 Option zum Ringschluss der Glattalbahn

Jemand beantragt die Streichung der in der Richtplankarte gepunktet eingetragenen Option für einen möglichen Ringschluss der Glattalbahn zwischen den Bahnhöfen Dietlikon und Bassersdorf. Das Trassee würde durch weitgehend unbebautes Gebiet führen, das keine Erschliessung durch eine Stadtbahn benötigt.

Der kantonale Richtplan enthält einen Prüfauftrag für den möglichen Zusammenschluss der beiden Äste der Glattalbahn zwischen den Bahnhöfen Dietlikon und Bassersdorf (Pt. 4.3.2 Nr. 11). Zu überprüfen sind dabei insbesondere die Entwicklungsabsichten sowie das Nachfragepotenzial im entsprechenden Streckenabschnitt. Diese Überprüfung ist zurzeit im Gang, das Ergebnis der Überprüfung wird in eine der nächsten Teilrevisionen des kantonalen Richtplans einfliessen.

27 Nachführung der Richtplankarte auf dem Gebiet eines Nachbarkantons

Jemand beantragt die Nachführung einiger geänderter Einträge in der Richtplankarte auf dem Gebiet des Kantons Schwyz.

Die Richtplankarte umfasst auch das direkt an den Kanton Zürich angrenzende Gebiet der Nachbarkantone. Um die grenzüberschreitende Abstimmung der Planungen zu erleichtern, sind in diesem von der Richtplankarte erfassten Gebiet ausgewählte Richtplanfestlegungen der Nachbarkantone abgebildet. Die zu aktualisierenden Einträge auf dem Gebiet der Nachbarkantone werden im Rahmen der nächsten Nachführung der Richtplankarte übernommen.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

28 Gesamtnetz von Fuss- und Wanderwegen

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 4.4.3 b) Abs. 1 mit folgendem Satz zu ergänzen: «Die Fusswege werden in Wanderwege und Fusswege (innerhalb Siedlung) unterteilt». Mit dieser Ergänzung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass dem Fussverkehr sowohl im Alltag wie auch in der Freizeit eine grosse Bedeutung zukommt. Zudem sei Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Im kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 30 Abs. 4 lit. d PBG) wie auch im Strassengesetz (§ 1 StrG) findet sich die Aufzählung «Fuss- und Wanderwege». Innerhalb von Siedlungen werden Fusswegverbindungen eher als Fusswege, ausserhalb von Siedlungen als Wanderwege bezeichnet, wobei die Übergänge fliessend sind. Es ist unbestritten, dass sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Siedlungen ein zusammenhängendes Netz von Fusswegverbindungen zur Verfügung stehen soll. Im Richtplantext unter Pt. 4.4.3 b) Abs. 1 wird dieses (in Analogie zum «Velowegnetz») unter dem Begriff «Fusswegnetz» zusammengefasst.

Abs. 2 bezieht sich auf das Mitwirken der Regionen bei der Erarbeitung von Fördermassnahmen im Rahmen von regionalen Gesamtverkehrskonzepten. Mit der Etablierung der Agglomerationsprogramme hat diese Aufgabe noch an Bedeutung gewonnen, auf den Einbezug der Regionen soll daher nicht verzichtet werden.

29 Kantonaler Velonetzplan

Jemand beantragt eine Anpassung des kantonalen Velonetzplans.

Die Inhalte des kantonalen Velonetzplans sind nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens.

4.9 Grundlagen

30 Ergänzung Grundlagenverzeichnis

Jemand beantragt die Aktualisierung des Grundlagenverzeichnisses bezüglich der für den Flughafen Zürich geltenden Grundlagen.

Mehrere Einwendende beantragen die Aufnahme des kantonalen Umweltberichts in das Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr.

Jemand beantragt die Aufnahme des Konzepts «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» der Gemeinden Höri, Niederglatt und Neerach sowie BirdLife Schweiz vom 15. März 2017.

Bezüglich der den Flughafen Zürich betreffenden Grundlagen wurde das Grundlagenverzeichnis im Rahmen der Überarbeitung von Pt. 4.7.1 antragsgemäss aktualisiert. Der Umweltbericht für den Kanton Zürich ist bereits im Grundlagenverzeichnis zum Kapitel «Verkehr» unter «b) Weitere Grundlagen, Gesamtstrategie» aufgeführt. Ins Grundlagenverzeichnis werden jene Grundlagen aufgenommen, die zu konkreten Festlegungen im kantonalen Richtplan geführt haben bzw. zum besseren Verständnis dieser Festlegungen beitragen. Im Fall des Konzepts «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» der Gemeinden Höri, Niederglatt und Neerach sowie BirdLife Schweiz vom 15. März 2017 ist dies nicht der Fall. Im Gegenteil, die mit dem Konzept geforderte Ostumfahrung von Niederglatt wurde, nach Würdigung aller Argumente, mit Beschluss des Regierungsrates vom 31. Januar 2018 (RRB 74/2018) abgelehnt. Das erwähnte Konzept ist daher nicht ins Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr aufzunehmen.

5 Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen zum Kapitel Ver- und Entsorgung zahlreiche Einwendungen ein. Das grösste Echo lösten Anpassungen zu den Karteneinträgen in Pt. 5.7 Abfall aus.

Neben Einwendungen zu Festlegungen, die Teil der Richtplanteilrevision sind, gingen auch verschiedene Anträge und Hinweise zu Punkten ein, die nicht Gegenstand der Vorlage sind. Sofern diese Anliegen richtplanrelevant sind, werden sie nachfolgend ebenfalls behandelt.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen wurden im Kapitel «Versorgung, Entsorgung» die nachfolgenden Änderungen in Richtplantext und -karte vorgenommen:

- Auf die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 5 Kloten, Gwärfi im Rahmen der Teilrevision 2017 wird verzichtet.
- Beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld wird der Hinweis zum Gestaltungsplan berichtigt. Dieser liegt mittlerweile vor.
- Die geplante Erhöhung der Verbrennungskapazität der KVA Winterthur von 150'000 t/a auf 190'000 t/a wird nach Rücksprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen der Teilrevision 2017 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

31 Kantonales Transportkonzept zum Abtransport von Kies per Bahn entwickeln

Mehrere Einwendende beantragen, den Bahnanteil bei der Wegführung und Verteilung von Kies zu erhöhen beziehungsweise diesen von Seiten des Kantons verstärkt einzufordern. Der Kanton müsse aufzeigen, wie eine Erhöhung des Bahnanteils beim Kiesabbau und beim Betreiben von Deponien umgesetzt wird.

Jemand fordert, es sei eine umfassende Studie zum Bahntransport von Kies, Aushub und Deponiematerial zu erarbeiten.

Um die im kantonalen Richtplan vorgesehen Bahnanteile zu erreichen, erarbeitet die Baudirektion derzeit eine Gesetzesvorlage (Anpassung des Planungs- und Baugesetzes) mit Vorgaben zur Umsetzung des Bahntransportes. Bei Grossbaustellen sollen die Kies- und Aushubtransporte mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen. Die angestrebte Lösung sieht vor, Bauherren von grossen Baustellen zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung zu verpflichten. Der Vorlage liegen verschiedene Studien und konzeptionelle Abklärungen zugrunde, womit den genannten Anliegen entsprochen wurde.

32 Lockerung des kantonalen Gesamtflächen-Plafonds zur Kiesgewinnung

Jemand beantragt mit Bezugnahme auf das Gesamtkonzept Rafzerfeld, die Aussage zur Plafonierung der offenen Gesamtfläche in Pt. 5.3.1 abzuschwächen. Es geht um den Satz «Zur Schonung des Landschaftsbildes und der Fruchtfolgeflächen soll die offene Gesamtfläche aller im Kantonalen Richtplan festgelegten Materialgewinnungs-

gebiete stabil gehalten werden». Dieser Satz soll ergänzt werden durch: «Davon kann abgewichen werden, wenn übergeordnete Interessen, wie zum Beispiel die spätere Sicherung von Grundwasserreserven oder die Umsetzung einer zusammenhängenden Landschaftsgestaltung gemäss Gesamtkonzept (vgl. Pt. 5.3.3) dies erfordern.»

Der Richtplan wird durch Beschluss des Kantonsrates festgesetzt. Bei den Gesamtkonzepten, wie demjenigen zum Materialgewinnungsgebiet Rafzerfeld, handelt es sich um Grundlagen zur Richtplanung. Das Gesamtkonzept ist daher hierarchisch dem Richtplan untergeordnet. Da der Richtplan eine Stabilisierung der offenen Flächen im Kanton insgesamt fordert, ist in jedem Einzelfall ein Ausgleich zwischen den Anliegen des Landschaftsschutzes, respektive des qualitativen Bodenschutzes einerseits und den Anliegen des Kiesabbaus andererseits vorzunehmen.

33 Recycling-Quote beim Kies erhöhen, um Böden und Landschaften zu schonen

Mehrere Einwendende beantragen, die für den Neubau benötigte Gesteinskörnung (Kies) grösstenteils aus dem Rückbau von Bauten und Anlagen zu gewinnen. So könnten Böden und Landschaften geschont werden. Bei einer ökologisch verantwortlichen Bauweise könne das meiste bei einem Rückbau anfallende Material wiederverwendet werden.

Im Kanton Zürich werden heute rund 80% der mineralischen Rückbaustoffe wieder im Baubereich eingesetzt. Der Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022 der Baudirektion sieht vor, dass der Anteil der verwerteten mineralischen Rückbaustoffe weiter erhöht wird. Trotzdem wird es nicht möglich sein, den Bedarf an Gesteinskörnung nur mit Rückbaustoffen zu decken. Je nach Anwendungsgebiet fehlen dazu die erforderlichen Mengen und Qualitäten.

34 Keine Materialgewinnungsgebiete im Wald festsetzen

Mehrere Einwendende beantragen, auf Materialgewinnungsgebiete im Wald zu verzichten, da das Waldgesetz den Kiesabbau im Wald nicht zulasse.

Um die regionale Versorgung mit Gesteinskörnung sicherzustellen, liegen gewisse Richtplaneinträge für Materialgewinnungsgebiete im Wald. Aus Gründen der Versorgungssicherheit kann auf diese nicht verzichtet werden. Für den Kiesabbau im Wald gelten strenge Anforderungen. Es müssen erstens «wichtige Gründe, welche die Walderhaltung überwiegen» vorliegen, zweitens muss die Standortgebundenheit belegt sein, drittens müssen die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben sein und viertens darf der Abbau keine erhebliche Gefährdung für die Umwelt darstellen. In Frage kommen nur Gebiete mit grösseren Kiesvorkommen. Der Wald muss nach dem Kiesabbau wieder aufgeforstet werden.

5.3.2 Massnahmen

35 Keine Abweichung des festgelegten Gestaltungsplanperimeters nach oben zulassen

Jemand beantragt, die Formulierung in Pt. 5.3.2, welche Abweichungen des Gestaltungsperimeters von der im kantonalen Richtplan festgelegten Fläche zulässt, zu streichen. Kleinere Perimeter sollten möglich bleiben, grössere jedoch nicht.

Es ist in der Regel sinnvoll, auf Stufe Nutzungsplanung den Betrachtungsperimeter über das eigentliche Abbaugebiet hinaus auszuweiten. Der Gestaltungsplanperimeter ist deshalb meist grösser. Dadurch können Aspekte berücksichtigt werden, welche beim Richtplaneintrag noch nicht zu regeln oder erst teilweise bekannt waren. Hierzu gehören etwa Festlegungen zur Gebietsentwässerung, zur Erschliessung oder zum Bahntransport inkl. Umschlagplätze.

36 Zusätzliche Materialgewinnungsgebiete in der Region Zimmerberg festlegen

Jemand beantragt, zusätzliche Materialgewinnungsgebiete in der Region Zimmerberg/Knonaueramt im Richtplan festzulegen, um die Abhängigkeit bezüglich Kies aus dem Zürcher Unterland zu reduzieren. Begründet wird der Antrag auch mit der Notwendigkeit, in der Region Ablagerungsstellen für unverschmutzten Aushub bereitstellen zu können. Aufgrund der hohen Bautätigkeit in der Region müssten solche zunehmend in angrenzenden Kantonen gesucht werden, was als Dauerzustand unhaltbar sei.

Der Abbau von Kies ist an geologische Voraussetzungen gebunden. Die Festlegung von Materialgewinnungsgebieten muss sich an der Abbauwürdigkeit eines Standorts ausrichten. Die Gegebenheiten hierfür sind regional unterschiedlich und können durch die Planung kaum beeinflusst werden. Die Kiesvorkommen an geeigneten Lagen in der Region Zimmerberg/Knonaueramt sind sehr begrenzt.

Zur Verbesserung der regionalen Entsorgung von unverschmutztem Aushub ist im Rahmen der Teilrevision 2015 die Möglichkeit zur Festsetzung von Aushubdeponien in den regionalen Richtplänen vorgesehen worden.

37 Am Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet, Nr. 5, Kloten, Gwärfi festhalten

Mehrere Einwendende beantragen, auf die geplante Streichung des Richtplaneintrags Nr. 5, Kloten, Gwärfi zu verzichten, da der Standort noch nicht ausgekiest sei.

Dem Antrag wird in Abstimmung mit der Standortgemeinde gefolgt.

38 Den Richtplaneintrag zu Materialgewinnungsgebiet Nr. 10, Uster, Freudwil-Hooggen aus ökologischen Gründen streichen

Mehrere Einwendende beantragen, den Richtplaneintrag Nr. 10, Uster, Freudwil-Hooggen zu streichen. Das Materialgewinnungsgebiet liege in einem ökologisch wertvollen Gebiet.

Für den Standort besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Kiesabbau (Etappe 1) wurde 2017 erteilt. Eine Streichung aus dem kantonalen Richtplan ist deshalb nicht angezeigt.

39 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aufgrund kommunalem Volksentscheid streichen

Mehrere Einwendende beantragen mit Verweis auf einen kommunalen Volksentscheid die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Uster, Näniker Hard aus dem Richtplan. Die Ustermer Stimmberechtigten haben am 4. März 2018 der kommunalen Waldinitiative zugestimmt. Sie verpflichtet den Stadtrat, sich gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald und gegen den dort geplanten kommerziellen Kiesabbau einzusetzen.

Der kantonale Richtplan ist langfristig und strategisch ausgerichtet. Er wird im Auftrag des Regierungsrates erstellt und durch den Kantonsrat beschlossen. Das Richtplanverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Das Materialgewinnungsgebiet Uster, Näniker Hard wurde vom Kantonsrat durch den Richtplaneintrag als «im kantonalen Interesse» beurteilt und geht damit kommunalen Interessen vor.

Der Abstimmungstext wurde in Form einer «allgemeinen Anregung» angenommen. Die Stadt Uster wurde damit aufgefordert, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die Frist hierzu ist noch im Gange. Sollte die Stadt Uster beim Kanton eine Streichung des Richtplaneintrags beantragen, würde dies geprüft. An der kantonalen Einschätzung, dass der Standort grundsätzlich als abbauwürdig angesehen werden kann, ändert der Volksentscheid jedoch nichts. Aus Sicht des Kantons ist am Standort mit Blick auf die regionale Versorgungssicherheit festzuhalten.

40 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus forstrechtlichen Gründen streichen

Mehrere Einwendende beantragen, mit Verweis auf eine fehlende Standortgebundenheit des Kiesabbaus im Wald, die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus dem kantonalen Richtplan.

Die Anforderungen für eine Rodungsbewilligung des Bundes für den Kiesabbau im Wald sind hoch. Ein gültiger Richtplaneintrag alleine genügt nicht. Die Standortgebundenheit und weitere Anforderungen müssen ebenfalls nachgewiesen sein. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass der Bund unter gewissen Umständen eine Standortgebundenheit auch für den Kiesabbau im Wald bejaht. Rodungsbewilligungen für den Kiesabbau im Wald sind somit nicht ausgeschlossen. Der Wald muss anschliessend wieder aufgeforstet werden. Am Eintrag wird festgehalten.

41 Hinweis auf Bestimmungen in privatrechtlichem Vertrag beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen erwähnen

Jemand beantragt, dass der Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen um einen Hinweis zum privatrechtlichen Vertrag zwischen den direktbetroffenen Gemeinden und dem für den Kiesabbau verantwortlichen Unternehmen ergänzt wird.

Die Bezugnahme auf privatrechtliche Verträge auf Stufe Richtplan ist nicht zweckmässig; solche Vereinbarungen sind unter den Parteien zu regeln. Der Gestaltungsplan kann allenfalls wichtige Anforderungen der Vertragsparteien aufnehmen, ohne aber direkt auf einen privatrechtlichen Vertrag zu verweisen. Der Richtplaneintrag zum Standort Lindau, Tagelswangen enthält für die Richtplanstufe bereits sehr ausführliche Hinweise zur Er-

schliessung und zum Zeitraum des Abbaus. Auf weiterführende Festlegungen im kantonalen Richtplan wird daher verzichtet.

42 Unklare Begrifflichkeit beim Abbauvolumen von Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen klären

Mehrere Einwendende sehen in den ergänzenden Hinweisen zur Fläche und zum Abbauvolumen des Standorts Nr. 17, Lindau, Tagelswangen, eine Vergrösserung der Abbaumenge. Eine solche Vergrösserung würde dezidiert abgelehnt.

Mit der vorgesehenen Anpassung sollen Unterschiede zwischen Text und Karte des aktuell rechtskräftigen Richtplaneintrags bereinigt werden. Neu genannt werden Eckwerte des Gestaltungsplanes, wo dieser noch nicht oder erst als Entwurf vorliegt. Die als Eckwert für den Gestaltungsplan genannte Fläche ist die Fläche des Abbauperimeters. Der Gestaltungsplanperimeter kann zusätzliche Flächen umfassen.

43 Bestimmungen zum Bahnanteil für die Auffüllung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen festlegen

Jemand fordert zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen, dass nicht nur beim Kiesabbau, sondern auch beim Auffüllen ein Bahnanteil festgelegt wird. Da die Infrastruktur bestehe, könne sie weiter genutzt werden.

Der Kanton ist bestrebt, die Bahnanteile beim Abtransport von Kies hoch zu halten. Ein Abtransport per Bahn kann aufgrund der lokal und stetig anfallenden Kiesmenge oftmals wirtschaftlich zweckmässig und ökologisch sinnvoll sein.

Beim Auffüllmaterial (Aushubmaterial) ist die Situation jedoch eine andere als beim Abtransport von Kies. Das Aushubmaterial fällt an vielen verschiedenen Orten meistens in kleinen Mengen an und muss von dort herangeführt werden. Um die im kantonalen Richtplan vorgesehen Bahnanteile zu erreichen, erarbeitet die Baudirektion derzeit eine Gesetzesvorlage (Anpassung des Planungs- und Baugesetzes) mit Vorgaben zur Umsetzung des Bahntransportes. Die angestrebte Lösung sieht vor, Bauherren von grossen Baustellen zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung zu verpflichten.

44 Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 17, Lindau, Tagelswangen aus landschaftlichen und ökologischen Gründen

Jemand fordert die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Lindau, Tagelswangen aufgrund der landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen. Angesprochen wird insbesondere auch die erforderliche Waldrodung. Eine Rodungsbewilligung sei nicht zu erwirken.

Der Kantonsrat hat den Standort Lindau, Tagelswangen im Jahr 2014 im Rahmen der Gesamtüberprüfung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Der Bundesrat hat 2015 die Gesamtüberprüfung ohne diesbezügliche Vorbehalte genehmigt. Die erforderliche Rodungsbewilligung hat der Gesuchsteller beim Bund einzuholen. Die Anliegen des Lärm-, Wald- und Umweltschutzes werden zudem bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens berücksichtigt.

45 Aktualisierung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld bezüglich des Gestaltungsplans

Jemand verlangt eine Berichtigung des Hinweises zum Gestaltungsplan beim Standort Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld. Mittlerweile liege ein Gestaltungsplan für den Restabbau, die Auffüllung und Rekultivierung vor.

Aufgrund der neuen Ausgangslage wird der Hinweis «Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan» gestrichen und durch den Hinweis «Gestaltungsplan vorliegend» ersetzt.

46 Klärung zum Teil des Materialgewinnungsgebiets Nr. 33, Weiach, Hasli, der im Kanton Aargau liegt

Jemand macht darauf aufmerksam, dass der Teil «Hasli» auf Aargauer Kantonsgebiet im Richtplan des Kantons Aargau nicht als Materialgewinnungsgebiet festgesetzt ist. Dies sei jedoch Voraussetzung für einen Kiesabbau im Teil des Perimeters auf Zürcher Boden.

Abklärungen bezüglich dem Standort Nr. 33, Weiach, Hasli sind im Gange. Der Kanton Aargau sowie die betroffenen Gemeinden werden in die entsprechenden Arbeiten einbezogen.

47 Anpassung des Volumens beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 35, Oberembrach, Rank/Witfeld

Jemand beantragt für das Abbaugebiet, Nr. 35, Oberembrach, Rank/Witfeld eine Anpassung des Volumens, da dieses in der Teilrevision 2017 falsch vermerkt sei. Das totale auszuhebende Volumen belaufe sich auf ca. 1.1 Mio. m^3 und nicht wie angegeben auf 700'000 m^3, wenn damit (wie in Pt. 5.3.2 postuliert) nicht mehr nur das tatsächlich abgebaute Kies gemeint sei.

Das Volumen wird aufgrund des Hinweises angepasst.

48 Anpassung der Hinweise zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald

Jemand beantragt für den Standort Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald eine Anpassung der Hinweise. Zusätzlich zum Hinweis auf das Gesamtkonzept Rafzerfeld, soll der Hinweis «Kiesabbau und Wiederauffüllung erfolgen zeitlich vor der Aufnahme in das Grundwasserschutzareal» gemacht werden.

Der geforderte Hinweis ist nicht stufengerecht. Er würde zudem ausstehende Entscheide vorwegnehmen. Auf eine entsprechende Ergänzung der Hinweise wird daher verzichtet.

49 Abstimmung mit dem benachbarten Abbaugebiet Reutholz, Deutschland beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald

Jemand beantragt für den Standort, Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald die Abstimmung des Abbaus mit Reutholz auf deutschem Boden.

Die Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Nachbargemeinden erfolgt über das Gesamtkonzept Rafzerfeld und über die Gestaltungsplanung.

50 Anpassung der Bezeichnung von Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2

Mehrere Einwendende machen auf einen Fehler beim Abbauvolumen des Materialgewinnungsgebiets Wil/Rafz, Wil II.2 aufmerksam.

Tatsächlich beträgt das Abbauvolumen 38 Mio. m^3 und nicht nur 38 m^3. Die Festlegung wird ergänzt.

51 Korrektur der Bezeichnung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2

Mehrere Einwendende verlangen eine Klärung bezüglich der Ausdehnung und der Bezeichnung des Standorts Wil/Rafz, Wil II.2.

Mit der Festsetzung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 wird die gesamte Restfläche des Teilperimeters Ost gemäss Gesamtkonzept Rafzerfeld festgesetzt und mit Wil II.2 bezeichnet.

52 Ergänzung der Hinweise zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 um eine Anforderung zum Bahnanteil

Mehrere Einwendende möchten beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 einen Bahnanteil festschreiben lassen.

Die Voraussetzungen der verschiedenen Standorte bezüglich Bahntransport sind sehr unterschiedlich. Eine weitergehende Präzisierung zum Bahnanteil beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, erscheint derzeit nicht sinnvoll. Die Frage der Bahnanteile wird jedoch im Rahmen der geplanten Anpassung des Planungs- und Baugesetzes angegangen.

5.4 Energie

5.4.2 Karteneinträge

Das Unterkapitel 5.4 Energie wird in einer der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans gesamthaft überarbeitet werden. Die nachfolgenden Hinweise sind vermerkt und werden im Rahmen dieser Überarbeitung geprüft.

53 Einträge zu Hochspannungsleitungen in Pt. 5.4.2. a) aktualisieren

Jemand beantragt, die Hochspannungsleitung durch den Zürichsee zwischen Herrliberg und Thalwil zu streichen.

Das Hochspannungskabel ist im Jahr 2016 aus dem See entfernt worden. Was bezüglich Zu- und Wegleitungen noch bestehe, sei zu prüfen.

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

54 Einträge zu Gasleitungen in Pt. 5.4.2 b) aktualisieren

Mehrere Einwendende beantragen, die Tabelle unter Pt. 5.4.2 b) zu aktualisieren. Auch das in der Richtplanteilrevision 2015 eingeführte Objekt «Fahrweid, Schlieren» sei inzwischen gebaut.

Jemand beantragt unter Pt. 5.4.2 b), die neu geplante Gastransportleitung «Schlieren, Hardbrücke < 5 bar» aufzunehmen.

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

55 Richtplantext bezüglich Wärmeverbünden und Gebietsausscheidungen der Energieplanung in Pt. 5.4.2 c) aktualisieren

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 5.4.2 c) Objekt Nr. 9, ARA Zürich-Werdhölzli wie folgt zu ergänzen: Spalte Realisierungsstand; Bedingungen: Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Schlieren (2004); Wärmeverbund in Schlieren teilweise bestehend. Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Zürich (2016); Öffentliche Fernwärmeversorgung (Wärme und Kälte) in Altstetten und Höngg in Planung.

Die Hinweise fliessen in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

56 Energieholzpotentiale in Pt. 5.4.2 d) aktualisieren

Jemand beantragt zu prüfen, ob die Gemeindefusion von Bauma und Sternenberg Anpassungen im kantonalen Richtplan zur Folge habe. Konkret sei dies im Unterkapitel 5.4 Energie, bei der Tabelle 5.4-9 Energieholz der Fall. Hier sei eine Korrektur vorzunehmen. Bisher: Bauma 10'000 MWh/a; neu: Bauma (inkl. Sternenberg) 17'000 MWh/a.

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

5.4.3 Karteneinträge

57 Übertragungsleitungen verkabeln

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 5.4.3 wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton macht im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren des Bundes seine Interessen geltend. Namentlich setzt er sich für die Verkabelung der Übertragungsleitungen ein.» In der Folge sollen unter Pt. 5.4.2 a) diejenigen Abschnitte von Übertragungsleitungen bezeichnet werden, die mittel- bis langfristig zu verkabeln sind.

Die jetzige Formulierung im Richtplantext ist ausreichend. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gibt die Rahmenbedingungen für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen vor. Die konkrete Linienführung der Hochspannungsleitungen ist Sache der Projektierung und des Plangenehmigungsverfahrens. Im Siedlungsgebiet sollen die Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch geführt werden, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Pt. 5.4.2 a). Die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

5.7 Abfall

Aufgrund der zahlreichen Einwendungen zu einzelnen Deponiestandorten werden die Erläuterungen zum Unterkapitel 5.7 Abfall ausführlicher als üblich abgehandelt. Die Einwendungen stammen sowohl aus der Anhörung als auch aus der öffentlichen Auflage.

Am meisten Einwendungen gingen zu den beiden im Rahmen der Teilrevision 2017 vorgeschlagenen Deponie-Erweiterungen Nr. 15, Lehrüti, Gossau/Egg und Nr. 26, Chalberhau, Rümlang ein.

Zur Erweiterung des Deponiestandorts Lehrüti in Gossau/Egg gingen rund 270 und zum Deponiestandort Chalberhau in Rümlang ca. 40 ähnlich oder gleichlautende Einwendungen ein. Beide Deponiestandorte sind bereits in der Gesamtüberarbeitung 2009 festgesetzt worden. Ihre Flächen sollen mit der Teilrevision 2017 jedoch erweitert werden. Beides sind Deponien des Typs B Inertstoffe (vgl. nachfolgende Infobox «Deponietypen»).

Zahlreiche Einwendungen verlangen, dass diese beiden Deponien aus dem Richtplan gestrichen werden oder dass zumindest auf die vorgesehenen Erweiterungen verzichtet wird. Zudem bestehen Bedenken wegen der

Erschliessung sowie in Bezug auf weitere Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb. Als Hauptargument gegen die Deponien werden die Auswirkungen auf den Wald und das Landschaftsbild genannt.

Im Folgenden wird zunächst auf die Bedeutung der festgelegten Deponiestandorte im Allgemeinen eingegangen, bevor die Notwendigkeit der beantragten Deponie-Erweiterungen im Speziellen dargelegt wird. Anschliessend werden die Einwendungen in thematisch gegliederter Form aufgelistet und einzeln behandelt.

Deponiestandortplanung des Kantons Zürich

Die strategische Planung von Deponiestandorten und die längerfristige Sicherstellung genügender Aufnahmekapazitäten ist eine staatliche Aufgabe. Eine gesicherte Entsorgung der Abfälle liegt in übergeordneten Interesse und ist eine wichtige Leistung für das Gemeinwesen. Der kantonale Richtplan stellt die räumliche Abstimmung sicher, indem die Deponiestandorte an den aus geologischer und hydrologischer Sicht geeignetsten Standorten festgelegt werden. Die regionale Verteilung soll zudem zu möglichst kurzen Transportwegen führen, was ebenfalls einem Richtplanauftrag entspricht. Zur Erfüllung seines Entsorgungsauftrags stellt der Kanton das kantonale Interesse im Sinne des Gemeinwohls bewusst über das kommunale Interesse einer Standortgemeinde.

Für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle werden im kantonalen Richtplan Deponiestandorte festgelegt, die hohen Anforderungen genügen müssen. Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, braucht es den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Deponien, die je nach Deponietyp unterschiedliche Abfälle aufnehmen können.

Deponietypen

- Deponie-Typ A (Aushub- und Ausbruchmaterial): Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Kieswaschschlamm, unbelasteter Boden (siehe regionaler Richplan)
- Deponie-Typ B (Inertstoffe): Wenig verschmutztes Aushubmaterial, verschiedene mineralische Bauabfälle sowie Flachglas
- Deponie-Typ C (Reststoffe): Rauchgasreinigungsrückstände, Ofenauskleidungen, (schwer)metallhaltige Behandlungsrückstände
- Deponie-Typ D (Schlacke): Kehrichtschlacke, schwermetall-abgereicherte Filterasche aus Kehrichtverbrennungsanlagen, Bildschirmglas
- Deponie-Typ E (Reaktorstoffe): Abfälle von Hochwasser- und Brandereignissen, asbesthaltige Abfälle, nicht brennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen, Feinanteile aus der Behandlung von Bauabfällen

Gemäss kantonalem Richtplan gilt der Grundsatz, dass im Kanton Zürich anfallende Abfälle innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden sollen; diesem Grundsatz ist bei der Festsetzung von Deponievolumen Rechnung zu tragen. Der kantonale Richtplan gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor.

Das wichtigste Eignungskriterium für einen Deponiestandort ist die Geologie des Untergrunds und die Grundwassersituation. Deswegen kommt nur eine begrenzte Anzahl von Flächen als Deponiestandort in Frage.

Die Evaluation von Deponiestandorten im Kanton Zürich wurde anfangs der Neunzigerjahre flächendeckend gestartet und in zwei Phasen durchgeführt. Dazu wurden 250 potenzielle Deponiestandorte evaluiert (Phase I) und 32 Standorte vertieft im Feld untersucht (Phase II). Der Kantonsrat hat basierend auf diesen Ergebnissen im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 1995 die Deponiestandorte im Westteil des Kantons festgesetzt. Die Bearbeitung der Phase II im Ostteil des Kantons erfolgte später und wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Auch hier wurden aufgrund von umfassenden standortspezifischen Abklärungen geeignete Standorte ausgewählt.

Im Rahmen der genannten Standortevaluation wurden in der Region der geplanten Deponieerweiterungen in Rümlang und Gossau/Egg 13 weitere Standorte näher untersucht. Es handelt sich um Standorte in den Gemeinden Embrach, Kloten, Küsnacht, Lufingen (2 Standorte), Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Uster, Volketswil und Zürich (3 Standorte). Diese Standorte wurden als nicht geeignet für die Ablagerung von Inertstoffen eingestuft. Eine Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse, der Erschliessung oder die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder von Wald mit hohem naturkundlichen Wert, ergaben in der Gesamtabwägung, dass die Standorte als Deponiestandorte ungeeignet sind.

Mit der Richtplanteilrevision Kapitel «Versorgung, Entsorgung» im Jahre 2009 wurden die empfohlenen Standorte im kantonalen Richtplan festgesetzt. Da seit der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan

die gesetzlichen Anforderungen an die hydrogeologischen Standorteigenschaften für Deponien des Typs B nicht herabgesetzt wurden und seither unverändert geblieben sind, hat die durchgeführte Evaluation der Deponiestandorte weiterhin Gültigkeit.

Das Streichen von Standorten aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig untergraben. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

5.7.1 Ziele

58 Ergänzung der Ziele der Abfallwirtschaft

Jemand beantragt, bei den Zielen unter Pt. 5.7.1 auch die Berücksichtigung der Interessen von Eigentümern der Nachbargrundstücke aufzuführen.

Auf Stufe Richtplan ist eine ausführliche Berücksichtigung von Einzelinteressen nicht zweckmässig. Deren Berücksichtigung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens.

5.7.2 Karteneinträge

Die Karteneinträge zu den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) (Tabelle 5.7-2) werden zur besseren Lesbarkeit und zur Wahrung des inhaltlichen Zusammenhangs in diesem Erläuterungsbericht nach den Deponiefestlegungen (Tabelle 5.7-3) behandelt. Die entsprechenden Ausführungen finden sich somit am Schluss dieses Unterkapitels.

59 Walderhaltung bei der Festlegung als Ziel mitberücksichtigen

Jemand beantragt, unter Pt. 5.7.2 bei der Festlegung von Deponiestandorten der Walderhaltung besondere Beachtung zu schenken. Dies soll durch eine Nennung des Waldes im zweiten Satz des zweiten Abschnitts geschehen, wo bereits der Landschaftsschutz und die siedlungsschonende Verkehrsanbindung erwähnt sind. Auch dem Thema Wald soll bei der Standortwahl «besondere Beachtung» geschenkt werden, da der Wald bundesrechtlich in seinem Bestand geschützt ist.

Eine explizite Erwähnung der Walderhaltung als «beachtlich» im Richtplantext ist nicht notwendig, da der Wald bereits forstrechtlich geschützt ist.

60 Streichung der Aussage zu den Kompostieranlagen in Pt. 5.7.2

Jemand beantragt, die im Rahmen der Teilrevision 2016 vorgenommene Textergänzung bezüglich Kompostieranlagen wieder aus dem Richtplan zu streichen. Begründet wird dies u.a. mit der Forderung nach Planbeständigkeit. Auch lägen diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse oder Bundesvorgaben vor. Die Formulierung enthalte ferner Lücken bezüglich bestehender Kompostieranlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die nicht 5'000 t pro Jahr verarbeiten.

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 wurde die Forderung abgeschwächt, wonach für Kompostieranlagen vorab Standorte im Siedlungsgebiet zu suchen sind. Grosse Kompostieranlagen führen auch bei bester Rotteführung zu Emissionen. Diese können zwar bei selektiver Annahme von kompostierbaren Abfällen auf ein im Siedlungsgebiet verträgliches Mass reduziert werden. Trotzdem bleibt die Standortsuche für solche Anlagen im Siedlungsgebiet schwierig und ihr Betrieb unterliegt zahlreichen Einschränkungen. An der im Rahmen der Teilrevision 2016 eingefügten Formulierung wird deshalb festgehalten. Der Weiterbetrieb sogenannt «bäuerlicher Kompostieranlagen» ausserhalb des Siedlungsgebiets bleibt möglich, auch wenn sie weniger als 5'000 t Gesamtkapazität aufweisen.

Für weitergehende Erläuterungen zum Thema Kompostieranlagen wird auf den Erläuterungsbericht zur Richtplanteilrevision 2016 verwiesen.

61 Deponietyp bei den Tabelleneinträgen verzeichnen

Jemand beantragt, in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 bei jeder Deponie, den vorgesehenen Deponietyp genauer zu bezeichnen, um die Planungssicherheit zu erhöhen und die räumliche Abstimmung zu verbessern.

Jemand beantragt, bei mehreren Deponien in derselben Region eine Priorisierung der Nutzung vorzunehmen.

Auf Stufe Richtplan wurde bisher auf die Nennung der voraussichtlich vorgesehenen Deponietypen verzichtet und auf die Nutzungsplanung verwiesen. Eine Nennung der vorgesehenen Deponietypen im kantonalen Richtplan erscheint möglich und wird im Rahmen der Teilrevision 2016 geprüft.

62 Reihenfolge der Nutzung bei mehreren Deponien in derselben Region vorab festlegen

Jemand beantragt, bei mehreren Deponien in derselben Region eine Priorisierung der Nutzung vorzunehmen, um die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen.

Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, ist der gleichzeitige Betrieb von mehreren Deponietypen in derselben Region notwendig. Mit dem Kreismodell entsprach der Kanton dem Wunsch nachgelagerten Planungsträger, die regionale Deponieplanung besser steuern zu können. Das Kreismodell besagt, dass in derselben Region maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein soll. Um die Deponieplanung nicht zusätzlich zu erschweren, sollen auf Richtplanstufe bezüglich der Reihenfolge der Nutzung innerhalb eines Deponietyps keine weiteren Vorgaben gemacht werden.

63 Auf bereits festgesetzte Deponiestandorte aufgrund ungerechtfertigter regionaler Ballung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, bestimmte geplante Deponiestandorte im Zürcher Oberland zu streichen. Genannt werden insbesondere die Deponiestandorte Nr. 13. Egg, Büelholz; Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz. Es sei eine ungerechtfertigte regionale Ballung von Deponiestandorten in den Gemeinden Egg, Oetwil a.S., Gossau und Grüningen festzustellen.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten. Da im Verbund mit den Standorten Nr. 23, Eglisau, Schwanental und Nr. 27, Niederhasli, Feldmoos eine Überkapazität bestehe.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Niederhasli, Feldmoos zu verzichten, da die Region rund um den Zürcher Flughafen für den Kanton bereits vielfältige Lasten zu tragen habe, weshalb auf weitere Belastungen zu verzichten sei. Das Landwirtschaftsgebiet in der Geländekammer Feldmoos in Oberhasli sei zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet für das ganze Zürcher Unterland.

Die im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte basieren auf einer flächendeckenden Standortevaluation. Sie sind das Resultat eines raumplanerischen Gesamtkonzeptes und wurden unter Berücksichtigung geologischer Rahmenbedingungen und lokaler Gegebenheiten nach einer umfassenden Auslegeordnung im Richtplan festgesetzt.

Gewisse Regionen weisen aufgrund ihrer geologischen Voraussetzungen eine grössere Dichte an geplanten Deponiestandorten auf als andere. Um sicherzustellen, dass in diesen Regionen nicht mehrere Deponien des gleichen Typs gleichzeitig in Betrieb stehen, wurde das Kreismodell eingeführt. In der Objektliste unter Pt. 5.7.2 wurden deshalb entsprechende Bedingungen eingefügt.

Das Streichen einzelner Standorte aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig untergraben. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

Die Optimierung des Deponiebetriebs von nahe beieinanderliegenden Deponien ist auf Stufe Nutzungsplanung zu regeln.

64 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund des Bedarfs an Fruchtfolgefläche verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche bestes Ackerland sei. Es bestehe ein offensichtlicher Konflikt mit dem Sachplan Fruchtfolgefläche.

Es ist korrekt, dass ein Teil des durch den Deponiestandort Lehrüti beanspruchten Landwirtschaftslandes als Fruchtfolgefläche eingetragen ist. Deponien beanspruchen ihre Flächen in der Regel jedoch nur temporär. Der sorgfältige Umgang mit dem abgetragenen Oberboden wird sichergestellt. Bereits aufgefüllte Deponiestandorte werden rekultiviert. Bei der Rekultivierung ist der ursprüngliche ökologische Wert der Flächen wiederherzustellen; dies gilt auch bezüglich Bodenqualität. Naturschutz- und Landschaftsaspekten ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Voraussetzung für die Nutzung der Fläche als Deponie ist ein kantonaler Gestaltungsplan.

65 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da er zur glazial geprägten Drumlinlandschaft des Zürcher Oberlandes gehöre.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 18, Rüti, Goldbach zu verzichten, da er landschaftlich und geologisch einzigartig sei.

Dem Landschaftsschutz wird bei der Deponieplanung Rechnung getragen. Seltene und geomorphologisch bedeutende Landschaftsformen werden bei der raumplanerischen Interessenabwägung miteinbezogen.

66 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund fehlender hydrologischer Eignung verzichten

Jemand verlangt, auf den Deponiestandort Nr. 27, Niederhasli, Feldmoos zu verzichten, da er in einem Gewässerschutzgebiet liege.

Der Schutz des Grundwassers ist ein zentrales Anliegen bei der Standortfestlegung von Deponien. Alle festgelegten Standorte – auch der Standort Niederhasli, Feldmoos – wurden auf ihre hydrogeologische Eignung hin überprüft.

67 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund der Waldflächenbeanspruchung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr.15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauerholz zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche Wald sei, welcher durch das Waldgesetz in seinem Bestand geschützt sei. Landwirtschaftsland (Ackerboden, Wiesland) benötige für eine Renaturierung weniger lange Zeit als eine Wiederaufforstung.

Der Standort Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz ist als Deponiestandort für die Restschlacke aus der Schlackenaufbereitungsanlage Hinwil vorgesehen (Deponie Typ D). Die Festsetzung dieses Standorts ist mit der Gesamtrevision 2009 erfolgt. Die Erweiterung des Standorts von 750'000 m^3 auf 1.5 Mio. m^3 ist Gegenstand der Teilrevision 2016. Um die Entsorgungssicherheit für die Restschlacke zu sichern, ist an der Erweiterung des Standorts Tägernauer Holz festzuhalten. Die Standortgebundenheit ist durch die hydrogeologischen Gegebenheiten und die Seltenheit geeigneter Standorte für diesen Deponietyp begründet. Die räumliche Nähe zur zentralen Anlage für Schlackenaufbereitung in Hinwil sowie zur Forchautostrasse ermöglicht kurze Transportdistanzen und eine zweckmässige Erschliessung.

Der Deponiestandort 15, Gossau/Egg, Lehrüti benötigt für das seit 2009 festgesetzte Deponievolumen von 500'000 m^3 kein Waldareal. Erst bei einer Erweiterung des Deponievolumens auf 1.3 Mio. m^3 würden voraussichtlich maximal 2 ha Waldfläche beansprucht, wobei Optimierungsmöglichkeiten mit weniger Waldflächenbeanspruchung geprüft werden. Falls tatsächlich Waldfläche beansprucht wird, ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf den Standort Lehrüti aufgrund einer allfälligen Rodung ist unbegründet.

68 Geplante Deponie-Erweiterungen aus regionaler Gesamtsicht betrachten

Jemand beanstandet, dass die geplanten Deponie-Erweiterungen der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz in zwei separaten Teilrevisionen aufgelegt wurden. Dies verunmögliche die Beurteilung aus einer Gesamtsicht.

Jemand verlangt, dass zunächst die Kapazität der Deponie Oetwil a.S./Egg Chrüzlen (Standort Nr. 14) voll auszuschöpfen sei, bevor neue Deponiestandorte in der Region eröffnet werden.

Jemand beantragt, das Kreismodell in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 so anzupassen, dass in der Region Gossau-Grüningen-Egg unabhängig vom Deponietyp «maximal ein Standort in Betrieb» sei.

Mehrere Einwendende monieren, die Deponieplanung des Kantons Zürich funktioniere nach dem «Prinzip des geringsten Widerstands» und sei eine «Negativausschlussplanung». Es könne nicht sein, dass – nur, weil in anderen Gebieten die Entwicklung etwas schwieriger sei – in der Gemeinde Gossau in naher Zukunft zwei grosse Deponien eröffnet würden.

Die geplante Deponie-Erweiterung des Standorts Nr. 16, Tägernauer Holz soll die Entsorgungssicherheit für Restschlacke aus der Schlackenaufbereitung in Hinwil (Deponietyp D) sicherstellen. Mit der beantragten Erweiterung des Deponiestandortes Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti soll die Entsorgungssicherheit für Inertstoffe (Deponie Typ B) in der Region erreicht werden. Die beiden Deponien dienen also unterschiedlichen Zwecken.

Die Erweiterungen der Standorte Lehrüti und Tägernauer Holz basieren auf der Deponieplanung des Kantons Zürich. Beide Erweiterungen sollten ursprünglich gleichzeitig in das Mitwirkungsverfahren gegeben werden. Im Fall Tägernauer Holz war jedoch aufgrund von betrieblichen Anforderungen der KEZO Hinwil eine höhere zeitliche Dringlichkeit gegeben, weshalb die Auflage dieser Erweiterung bereits in die Teilrevision 2016 vorgezogen wurde. Die Erweiterung Lehrüti wurde anschliessend zusammen mit anderen Erweiterungen in die Teilrevision 2017 aufgenommen. Dem Anliegen wird künftig besser Rechnung getragen.

Um die Entsorgungssicherheit für verschiedene Abfallarten zu gewährleisten, ist am «Kreismodell» festzuhalten. Es besagt, dass maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein darf. Für die erwähnten Standorte und die

Standorte Nr. 13, Egg, Büelholz und Nr. 14, Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen ist die im Richtplan festgesetzte Bedingung «maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb» zu beachten. Solange die Bedingung «pro Deponietyp» erfüllt ist, können auch mehrere der erwähnten Deponiestandorte gleichzeitig in Betrieb sein.

69 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund nicht nachgewiesenen Bedarfs verzichten

Mehrere Einwendende beantragen die Streichung der geplanten Deponie-Erweiterungen, insbesondere jener der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 26, Rümlang, Chalberhau. Im Richtplan sei mehr Deponievolumen als notwendig gesichert. Der Richtplan sei auf 15 Jahre auszulegen.

Der kantonale Richtplan ist bei der Deponieplanung auf einen Zeithorizont von mindestens 25 Jahre ausgelegt. Um die Entsorgungssicherheit sicherzustellen, sind für verschiedene Deponietypen zusätzliche Volumina notwendig. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Kreismodell, regionale Betrachtung, kurze Transportwege, Abgrenzung zwischen den Deponietypen) steht insbesondere bei den Inertstoffen regional nicht genügend Deponievolumen zur Verfügung.

Auch wenn grosse Anstrengungen zur Reduktion des abzulagernden Volumens erfolgen, ist davon auszugehen, dass die zu deponierende Menge aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Zunahme an Rückbauten eher steigen wird.

Der Bedarf von zusätzlichem Deponievolumen für Inertstoffe ist ausgewiesen. Ohne die im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 vorgesehenen Erweiterungen wäre der Bedarf im Einzugsgebiet Mitte/Südost (Oberland, Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glatttal) auf Stufe Richtplan nur noch für 20 Jahre gedeckt, was für die langfristig angelegte Deponieplanung ungenügend ist. Werden festgesetzte Deponievolumen in dieser Frist nicht verfügbar gemacht, reduziert sich der Zeitraum entsprechend.

70 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund nicht ausgeschöpfter Möglichkeiten zur Verringerung des Deponievolumens verzichten

Jemand beantragt, das Deponiegut des Deponietyps B auf seine Wiederverwertbarkeit hin zu prüfen und die Recyclingquote zu erhöhen. Z.B. sei die Lagerung von Dachkies (Substrat, das von Flachdachabdeckungen stammt) in Deponien unsinnig. Der technologische Fortschritt mache die Wiederverwertung und Aufbereitung des Deponiematerials vor Ort möglich, weshalb in Zukunft mit weniger Deponievolumen zu rechnen sei.

Das Deponiegut des Typs B (Inertstoffe) fällt vorwiegend im Bau an. Werden Ersatzneubauten erstellt, fällt teilweise nicht wiederverwertbarer Bauschutt an. Dachkies muss teilweise zum Deponiegut gezählt werden, da er Rückstände enthalten kann.

Im Kanton Zürich werden bereits rund 80% der mineralischen Rückbaustoffe wieder im Baubereich eingesetzt. Dieser Anteil soll im Rahmen des «Massnahmenplans Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022» weiter erhöht werden. Diese Bemühungen vermögen die zu erwartenden zusätzlichen Volumina jedoch nur teilweise zu kompensieren.

71 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Waldflächenbeanspruchung verzichten.

Mehrere Einwendende fordern, auf die Erweiterungen der Deponien Nr. 26, Rümlang, Chalberhau und Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Erweiterungen im erheblichem Masse Waldfläche beanspruchen. Der Wald entziehe sich der Raumplanung und unterstehe einem weitgehenden Schutz. Es sei derzeit ausgeschlossen, zukünftige Rodungen im Richtplan vorzusehen. Der Nachweis der Standortgebundenheit sei für Inertstoffdeponien zudem nicht zu erbringen. Eine Rodungsbewilligung sei deshalb illusorisch.

Inertstoffe fallen ungefähr im Verhältnis zur Bautätigkeit über den ganzen Kanton an. Um die regionale Entsorgungsicherheit zu gewährleisten und die Transportwege kurz zu halten, ist daher auch regional genügend Deponievolumen zur Verfügung zu stellen. Für die Regionen Oberland, Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glattal ist die Entsorgung in der Region nur noch für rund 20 Jahre gesichert. Zudem ist in den urbanen Gebieten dieser Regionen, im Einklang mit dem kantonalen Raumordnungskonzept, in naher Zukunft mit einer noch verstärkten Bautätigkeit und damit einem grösseren Anfall von Inertstoffen zu rechnen.

Es ist deshalb notwendig, bereits heute die planerischen Voraussetzungen für zusätzliches Deponievolumen für Inertstoffe zu schaffen. Eine solche Erweiterung des Deponievolumens kann entweder mittels zusätzlichen Deponiestandorten oder aber mit einer Erweiterung der Volumina bestehender Standorte geschehen. Da die bereits im Richtplan ausgewiesenen Deponiestandorte das Resultat einer umfassenden, breit abgestützten Evaluation sind, ist die Suche nach neuen Standorten nicht zielführend. In Frage kommt deshalb lediglich die Erweiterung bestehender Standorte. Hierbei ist zu beachten, dass bei der genannten Evaluation im Falle der

Standorte im Offenland im Rahmen der ursprünglichen Richtplaneinträge das Volumen optimiert, beziehungsweise maximiert wurde. Hingegen wurde bei Standorten in Waldnähe das Volumen aus Gründen der Walderhaltung nicht so gross festgesetzt, wie es aus landschaftlicher und hydrogeologischer Sicht möglich gewesen wäre. Aufgrund des damaligen regionalen Bedarfes war dies auch nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund kommen deshalb für Erweiterungen nur noch jene Standorte in Frage, welche in Waldnähe ausgeschieden wurde. Dies ist bei den beiden betroffenen Deponien kaum ohne die zumindest vorübergehende Beanspruchung von Waldareal möglich.

Aus diesen Gründen wird die Standortgebundenheit der vorgesehenen Erweiterungen Chalberhau und Leerüti bejaht. Die Erweiterungen verbleiben deshalb im Richtplan. Mit den Erweiterungen kann der Bedarf in den genannten Regionen für rund 30 Jahre gedeckt werden. Deponiestandorte werden anschliessend rekultiviert und der ökologische Wert wiederhergestellt, dies gilt auch bezüglich der Wiederaufforstung. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Rodungsbewilligung und der Nutzungsplanung festzulegen. Natürlich sind im Rodungsverfahren auch alle übrigen Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 des Waldgesetzes zu prüfen.

72 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der landschaftlichen Schönheit der betroffenen Gebiete und ihrer Funktion für die Naherholung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Region erfülle. Es werde eine intakte natürliche Umgebung zerstört, die andernorts mit grossem Aufwand wieder neu geschaffen werden müsste.

Mehrere Einwendende verweisen mit Bezug auf Standort Nr. 15 auf den Rohrbach, der für die Deponie-Erweiterung umgeleitet werden müsste, an dem sich verschiedene Dachsbauten befänden.

Mehrere Einwendende verweisen auf die Bedeutung des Gebiets in Gossau/Grüningen für den Reitsport und die Pferdehaltung. Jemand befürchtet, dass die Zugänglichkeit und Durchgängigkeit des Gebiets rund um die Lehrüti aufgrund der Grösse der Deponieanlage für Wanderer, Velofahrer, Hundebesitzer etc. nicht mehr gegeben wäre und dass sich die Erholungssuchenden auf den wenigen verbleibenden Wegen gegenseitig in die Quere kommen würden.

Mehrere Einwendende verlangen, auf die Deponie-Erweiterung Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Region erfülle.

Die Erweiterung der Standorte Lehrüti und Chalberhau ist notwendig, um die regionale Entsorgungssicherheit für Inertstoffe gewährleisten zu können (vgl. Antworten weiter oben). Um den Erholungswert des Gebiets zu erhalten, sind mit den Gemeinden Massnahmen zu treffen. Die detaillierten Festlegungen hierfür erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung. Bei Deponien ist in der Regel nur ein Teil der Fläche geöffnet. Bereits aufgefüllte Gebiete werden laufend renaturiert und wieder zugänglich gemacht.

Mit der Erhöhung des Volumens der Deponie Lehrüti kann der Deponiestandort wesentlich besser ausgenutzt werden. Auch lässt die Vergrösserung des Deponiekörpers eine insgesamt flachere Formgebung zu und kann so besser in die Umgebung eingepasst werden. Bei der Deponie Chalberhau soll durch die Erweiterung die Nutzungsmöglichkeit des Standorts besser ausgeschöpft werden.

73 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Handlungsraum verzichten

Jemand verweist auf das Raumordnungskonzept des Kantons Zürich, wonach Gossau grösstenteils im Gebiet «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft» liegt. Die Landschaft solle dort gemäss kantonalem Richtplan erhalten und aufgewertet werden. Die geplante Deponie-Erweiterung bewirke das Gegenteil.

Deponien sollen an den hierfür geeignetsten Standorten im Kanton zu liegen kommen. Das im kantonalen Raumordnungskonzept zitierte Anliegen des Erhalts und der Aufwertung von Landschaft in den genannten Handlungsräumen ist richtig und wichtig. Es bezieht sich jedoch in erster Linie auf den zunehmenden Siedlungsdruck, dem diese Regionen unterliegen.

74 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen verzichten.

Mehrere Einwendende geben zu bedenken, dass die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti die Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb näher an bewohnte Liegenschaften der Umgebung

heranführen werde. Dies beträfe insbesondere die Ausdehnung in Richtung der Weiler Hottental, Burg und Brand. Mit dem Deponiebetrieb seien regelmässig Lärm- und Staubimmissionen verbunden.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet. Auch das Zufahrtsregime ist auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen. Die betroffenen Gemeinden werden bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans einbezogen, damit die Lärm- und Staubimmissionen möglichst geringgehalten werden können.

75 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund des zu befürchtenden Wertverlusts der be nachbarten Grundstücke verzichten

Mehrere Einwendende aus der Nachbarschaft der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti befürchten Wertverluste bei ihren Liegenschaften.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet und Massnahmen definiert, die die Auswirkungen während der Betriebsphase möglichst geringhalten.

76 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund «kantonaler Befangenheit» verzichten

Jemand verlangt, auf die Erweiterung des Deponiestandorts Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten, da eine enge Verbandelung des Kantons mit dem dort tätigen Unternehmen bestehe.

Die geplanten Festlegungen im kantonalen Richtplan erfolgen aufgrund einer umfassenden, nach sachdienlichen Kriterien durchgeführten Deponieplanung. Eine «kantonale Befangenheit» besteht nicht.

77 Gezielte Aufforstungen zu Siedlungen hin vornehmen

Mehrere Einwendende fordern im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg Lehrüti, dass zwischen den bestehenden Weilern und der Deponie, der Wald konsequent aufgeforstet werde. Nur Wald vermöge den Anrainern gegenüber Deponien Schutz zu gewähren.

Jemand verlangt im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau, dass der ursprünglich versprochene Sichtschutz realisiert werde.

Die Möglichkeiten eines Sicht- und Immissionsschutzes durch Aufforstung, Erdwälle oder andere Lösungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen und im Gestaltungsplan festzulegen.

78 Renaturierungen laufend vornehmen

Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Standorte Nr. 13, Egg, Büelholz und Nr. 14, Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen, dass aufgefüllte Flächen laufend renaturiert werden.

Die Anforderungen an eine Etappierung und Renaturierung sind bei Deponien auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen. Beiden Anliegen wird bei grösseren Anlagen in der Regel nachgekommen. Insbesondere bei kleineren Deponien ist eine Renaturierung jedoch aus betrieblichen Gründen im Betriebszeitraum oft nicht möglich.

79 Bahntransport sicherstellen

Mehrere Einwendende verlangen mit Bezugnahme auf die Standorte Nr. 16, Grüningen/Gossau Tägernauer Holz und Nr. 26, Rümlang Chalberhau, dass das Heranführen des Deponieguts per Bahn erfolge solle.

Ein Bahntransport ist nur dann sinnvoll, wenn grosse Mengen von Material konzentriert an einem Ort anfallen. Der Anfall von Deponiematerial ist jedoch in der Regel zeitlich, räumlich und mengenmässig breit gestreut. Der Bahntransport zur Befüllung einer Deponie bringt bei den im Kanton Zürich vorliegenden Transportdistanzen und Mengen in der Regel keine ökologischen Vorteile.

Am Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau ist als Hauptanlieferroute die Autobahn A1 ab der unmittelbar benachbarten Ausfahrt Zürich-Seebach vorgesehen, so dass die Immissionen durch Lastwagen minimiert werden können.

80 Zufahrten besser regeln

Mehrere Einwendende verlangen mit Bezugnahme auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti, dass die Zufahrtswege zu überprüfen und mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen seien. Insbesondere sei eine Erschliessung via N52 zu ermöglichen. Sollte am Standort Lehrüti festgehalten werden, sei im Richtplan (Karteneintrag) die vorgesehene neue Zufahrt ab der Grüningerstrasse planerisch festzuhalten.

Das Zufahrtsregime wird bei Deponien in aller Regel erst auf Stufe Nutzungsplanung, d.h. im Gestaltungsplan festgelegt. Die betroffenen Gemeinden werden hierbei einbezogen. Die Erschliessung bildet noch Gegenstand laufender Abklärungen.

81 Zufahrten anders regeln

Jemand fordert den Koordinationshinweis bei der Deponie Rüti, Goldbach «Erschliessung nach Möglichkeit vom Grundtal» durch «Erschliessung vom Grundtal» zu ersetzen.

Die aktuelle Formulierung zur Erschliessung der Deponie Goldbach erfolgte aufgrund von Variantenstudien und war das Resultat eines intensiven Dialogs mit allen Anspruchsgruppen. An der Formulierung wird festgehalten.

82 Besser informieren

Jemand beanstandet, dass die Information der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung zu den Deponiestandorten (erwähnt wird wiederum Standort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti) unzureichend gewesen sei.

Der kantonale Richtplan wird in Form von Gesamt- und Teilrevisionen regelmässig in Anhörung und öffentliche Auflage gegeben. Dies wird via Amtsblatt und Medien mitgeteilt. Im Rahmen des Mitwirkungsprozesses konnte sich jede Person zu den Deponiestandorten äussern. Der kantonale Richtplan sorgt für die nötige Abstimmung und bereitet die Flächensicherung vor. Eine Deponie ist aufgrund eines Richtplaneintrags jedoch noch nicht gebaut. Auf der Ebene der Nutzungsplanung muss ein Gestaltungsplan erstellt werden. In diesen eigentümerverbindlichen Konkretisierungsprozess sind die Gemeinden und ihre Bevölkerung eng mit einbezogen.

83 Deponiestandorte anders priorisieren

Mehrere Einwendende verlangen die Priorisierung von Standort Nr. 21a Henggart, Egg gegenüber Nr. 21b, Neftenbach, Fuchsbüel nochmals zu überdenken und den Koordinationshinweis durch einen Verweis auf das Kreismodell zu ersetzen.

Die Priorisierung wurde mit Beschluss des Kantonsrates im Rahmen der Gesamtrevision des Kapitels «Versorgung, Entsorgung» 2009 vorgenommen. Am Entscheid wird festgehalten.

84 Zusätzlicher Koordinationshinweis Hochwasserschutz

Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Deponie Nr. 23, Eglisau, Schwanental, die Aufnahme eines Hinweises zum Hochwasserschutz im kantonalen Richtplan. Mit einer Modellierung des Geländes während und nach dem Deponiebetrieb, könne die Hochwassergefährdung im Chatzengraben deutlich verringert werden. Im Gestaltungsplan seien entsprechende Massnahmen festzuhalten und zu realisieren.

Der Hochwasserschutz ist auf Stufe Nutzungsplanung zu thematisieren; ein spezieller Hinweis auf Stufe Richtplan ist dazu nicht erforderlich.

85 Zusätzlicher Koordinationshinweis Begrenzung und Etappierung

Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Deponie Nr. 23, Eglisau, Schwanental die Aufnahme eines Hinweises zur Begrenzung des Deponieperimeters und zur Etappierung.

Begrenzungskriterien und Etappierung sind auf Stufe Nutzungsplanung zu thematisieren; spezielle Hinweise auf Stufe Richtplan sind dazu nicht erforderlich.

86 Einzelne Deponie anders bezeichnen

Jemand verlangt, die Bezeichnung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti auf die ortsübliche Flurbezeichnung Leerüti anzupassen.

Die meisten Flurnamen sind von der örtlichen Bevölkerung geprägt und wurden lange Zeit ohne schriftliche Fixierung verwendet. Ihre Schreibweise variiert deshalb regelmässig. Beim besagten Standort sind sowohl Lehrüti als auch Leerüti als Flurbezeichnungen in Gebrauch. Auf Richtplanungsstufe wird der Standort mit Lehrüti bezeichnet. Falls die Beteiligten auf Nutzungsplanungsstufe die Flurbezeichnung Leerüti bevorzugen, steht ihn dies offen. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Standorten besteht dadurch nicht.

5.7.3 Massnahmen

87 Ergänzung von Pt. 5.7.3 a) um eine Forderung zum Metallgehalt der Restschlacke

Jemand verlangt, dass sich der Kanton bei den Massnahmen in Pt. 5.7.3 a) im kantonalen Richtplan verbindlich auf eine Reduzierung des Metallgehalts in der Restschlacke verpflichte.

Die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich haben den Ausbrand und damit die Schlackenqualität in den letzten Jahren sukzessive verbessert. Überdies werden neue innovative Technologien eingesetzt, um die Metalle aus der Schlacke zu entfrachten. Weitere Prozessschritte zur Erreichung einer möglichst emissionsarmen Restschlacke werden geprüft. Weitergehende Hinweise diesbezüglich im kantonalen Richtplan sind jedoch nicht erforderlich.

88 Ergänzung von Pt. 5.7.3 a) um eine Forderung zur raschen Renaturierung

Jemand fordert die Ergänzung des Abschnittes «Massnahmen» durch den Satz: «Der Kanton verpflichtet die Betreiber der Deponien zu einer Landressourcen-schonenden Bauweise und zur laufenden Renaturierung von aufgefüllten Deponieparzellen nach möglichst kurzer Betriebszeit.»

Eine solche Forderung ist auf Stufe Richtplan nicht zweckmässig. Die Einzelheiten der Etappierung und Renaturierung sind im konkreten Einzelfall auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen.

89 Ergänzung von Pt. 5.7.3 b) mit zusätzlichen Bestimmungen

Jemand verlangt, unter Massnahmen den folgenden Abschnitt zu ergänzen: «Die Regionen können in den regionalen Richtplänen bestehende Recyclingbetriebe (inkl. Ersatzstandorte für bestehende Betriebe) inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets gestützt auf § 30 PBG und § 25 PBG bezeichnen.»

Unter Pt. 5.7.3 wird bereits festgehalten, das Anlagen für die Behandlung und das Recycling von Siedlungs- und Betriebsabfällen (dazu gehören auch Bauabfallanlagen) grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind. Für bestehenden Recyclingbetriebe innerhalb des Siedlungsgebiets ist aus kantonaler Sicht keine Standortsicherung im regionalen Richtplan erforderlich.

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 soll unter Pt. 5.7.2 eine Textergänzung betreffend Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a sowie Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a aufgenommen werden. Diese Anlagen können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden, benötigen hierfür aber einen Eintrag im regionalen Richtplan sowie einen kommunalen Gestaltungsplan.

In diesem Zusammenhang ist unter Pt. 5.7.3 b) ein zweiter Absatz vorgesehen, in dem für Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5’000 t/a, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, das Vorgehen auf regionaler und kommunaler Stufe festgehalten wird. Analog soll nun auch für Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a das Vorgehen auf regionaler und kommunaler Stufe festgehalten werden. Dazu wird unter Pt. 5.7.3 b) ein weiterer, dritter Absatz aufgenommen. Danach sind Standorte von Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a in den regionalen Richtplänen festzulegen; liegt ein Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.

Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), Tabelle unter Pt. 5.7.2

90 Verzicht auf Kapazitätsausbau der KVA Limmattal

Jemand beantragt mit Bezugnahme auf Tabelle unter Pt. 5.7.2, auf den geplanten Kapazitätsausbau der KVA Limmattal in Dietikon zu verzichten, da der Bedarf nicht ausgewiesen sei. Beanstandet wird insbesondere das bereits heute hohe Schwerverkehrsaufkommen rund um die Anlage und dass ein Teil des Verbrennungsvolumens von ausserhalb des Kantons herangeführt werde.

Mehrere Einwendende beantragen, aus denselben Gründen wie oben, die zulässige Kapazität von heute 90'000 t/a nicht auf 160'000 t/a sondern nur auf 120'000 t/a zu erhöhen.

Zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit verfügt der Kanton über eine KVA-Kapazitäts- und Standortplanung bis ins Jahr 2035 (KVA-Planung). Diese Planung wurde in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen KVA-Trägerschaften unter Einbezug der Situation in den Nachbarkantonen und im grenznahen Ausland erarbeitet. Sie basiert auf einem Vier-Standorte-Konzept und weist die benötigten Kapazitäten nach. Die KVA-Planung wurde 2012 festgesetzt und veröffentlicht und in den Jahren 2016 und 2017 optimiert und angepasst.

Die Planung für die KVA Limmattal in Dietikon ist Teil des ökologisch und ökonomisch optimierten kantonalen KVA-Gesamtkonzepts. Die Erhöhung der Anlagekapazität von 90'000 auf 160’000 t/a ab dem Jahr 2030 ist ein wichtiger Baustein der kantonalen KVA-Planung. Sie garantiert längerfristig die Entsorgungssicherheit und eine optimale Fernwärmenutzung in der Region.

Bezüglich dem Verkehrsaufkommen werden Anstrengungen unternommen, um den Schwerverkehr am Knoten Silbern trotz Kapazitätsausbau der KVA gegenüber heute zu reduzieren.

Bezüglich der Übernahme kantonsexterner Abfälle bestehen zu wechselseitigem Vorteil klare Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen, welche regelmässig überprüft und der jeweiligen regionalen Situation angepasst werden.

91 Verzicht auf Stilllegung der KVA Horgen bis 2031

Jemand beantragt, auf die Stilllegung der KVA Horgen zu verzichten. Die Angabe einer Jahreszahl in der Tabelle zu Pt. 5.7.2 sei unsinnig. Die Anlage entspreche einem regionalen Bedürfnis. Es seien erhebliche Investitionen in die Modernisierung der Anlage getätigt worden. Die KVA Horgen erfülle heute sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Perspektive die notwendigen Anforderungen.

Mehrere Einwendende beantragen, in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 bei den Hinweisen zur KVA Horgen anstatt «Stilllegung voraussichtlich bis 2031», «Weiterbetrieb voraussichtlich bis 2031» zu schreiben. Dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen sei genügend Zeit für eine Nachfolgelösung zu geben.

Die KVA-Planung ist mit allen KVA-Trägerorganisationen koordiniert und verbindlich festgelegt. Der Entscheid zur Stilllegung der KVA Horgen steht schon seit längerem fest (vgl. alter Koordinationshinweis) und wurde auch so kommuniziert. Die Fortschreibung der KVA-Planung, welche am 16. Januar 2018 erfolgte, bestätigte den Stilllegungsentscheid. Der für die Suche einer Nachfolgelösung gewährte Zeitraum erscheint angemessen. Der Zweckverband hat die Nachfolgeplanung an die Hand zu nehmen. An der Formulierung «Stilllegung voraussichtlich bis 2031» wird daher festgehalten.

92 Bahnanschluss für die KEZO in Hinwil

Jemand beantragt, den Tabelleneintrag zur KVA Hinwil mit der Forderung nach einem Gleisanschluss zur Kehrichtverbrennungsanlage zu ergänzen, um den Kanton zu weiteren Anstrengungen bezüglich dem Bahntransport von Abfällen zu verpflichten.

Ein Transport per Bahn hat beim Kehrichttransport mit Distanzen von meist unter 30 km keine ökologischen Vorteile. Er wäre zudem nur bei sehr grossen per Bahn anlieferbaren Abfallmengen zu vertretbaren Kosten zu organisieren. Die Abfallmengen sollen bei der KVA Hinwil jedoch mittelfristig von 190'000 t/a auf 120'000 t/a reduziert werden, was sich wiederum negativ auf die Kosten-/Nutzenrechnung eines Bahntransports auswirken würde.

93 Erhöhung der Kapazität der KVA Winterthur

Jemand beantragt, beim Tabelleneintrag zur KVA Winterthur die Angabe zur Verbrennungskapazität von 150'000 t/a auf 190'000 t/a zu korrigieren und den Koordinationshinweis bezüglich geplantem Kapazitätsausbau und Bahnanschluss zu streichen.

Die Anpassung der Verbrennungskapazität wird nach Rücksprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen der Teilrevision 2017 vorgenommen.